

Zur Topographie des alten Bern [Fortsetzung]

Autor(en): **Suder, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **8 (1872-1875)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370756>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Topographie des alten Bern.

Von Dr. G. Studer.



(Fortsetzung von S. 37—64.)

D. Die Gassen der Stadt im 14. und 15. Jahrhundert.

Obgleich erst in neuerer Zeit durch den Umbau und die Erweiterungen besonders in der obern Stadt neue Benennungen von Gassen und ganzen Quartieren zu den früheren hinzugekommen sind, so sind doch schon früher auch mit den ehemaligen Benennungen der Gassen in den ältern Stadttheilen im Laufe der Zeit mannigfache Veränderungen vorgegangen. Aus leicht begreiflichen Gründen konnte vor dem 16. Jahrhundert weder von einer Zeughaus-, noch von einer Gerechtigkeitsgasse die Rede sein, ebenso wenig vor dem 17. Jahrh. von einer Postgasse; selbst die Benennung Junkergasse war, trotz der seit den ältesten Zeiten dort ansässigen Adelsgeschlechter, wie der Bubenberge, von Erlach u. A., nicht im Gebrauch, die Judengasse war da, wo es jetzt die Inselgasse heißt, und unsere heutige Judengasse hieß damals die Schinkengasse, die Namen Märitgasse und Milchgasse hatten eine größere Ausdehnung als gegenwärtig u. s. w.

Demjenigen, der sich in dem Bern des 14. und 15. Jahrh. zurechtfinden will, geben, außer den nur zerstreut und gelegentlich in Urkunden und Chroniken vorkommenden, aber gewöhnlich nicht erklärten noch topographisch bestimmten Namen von

Gassen, Häusern und Plätzen in der Stadt und ihrer nächsten Umgebung, besonders die aus jener Zeit uns aufbehaltenen Rödel zum Bezug von Abgaben bürgerlicher und kirchlicher Art, erwünschten Aufschluß, die Udel- und Udelbücher aus den letzten Jahren des 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrh., das Zins- und Gültensbuch der Leutkirche vom Jahr 1395, u. a. m.¹⁾ Am wichtigsten sind in dieser Beziehung die sogenannten Udelbücher, über deren Namen und Einrichtung hier einige vorläufige Bemerkungen nicht unerwünscht sein dürften, wiewohl ich die Bearbeitung dieses Gegenstandes lieber einer rechtskundigeren Feder überlassen hätte.

1. Die Udelbücher.

Was vorerst den Namen Udel betrifft, so ist derselbe nicht, wie ich anfangs vermuthete, etwa aus einem Worte des mittelalterlichen Lateins verdorben, noch stammt er aus einer der neuern romanischen Sprachen, sondern ist sicherlich ächt deutschen Ursprungs, hängt zusammen mit dem altdeutschen *Ud* (Besitz), das sich in den Zusammensetzungen *Ullod* und

¹⁾ Ein secundäres Hilfsmittel bot sich mir in einem unlängst auf unsere Stadtbibliothek gelangten Manuscript (dort jetzt mit H XI, 48 bezeichnet) dar. Es stammt aus der Verlassenschaft des verstorbenen Hrn. Pfarrers *Lütthardt* von Ins, und hat vielleicht seinen Verwandten, den gewesenen Stadtsekretär *S. H. Steck* († 1831), zu seinem Verfasser. Derselbe hat sich in einer ersten Abtheilung seines Manuscripts die Mühe genommen, alle Namen von Gassen und Gäßlein des alten Bern aus Rathsmannalen, deutschen Spruchbüchern, Polizeischriften, Urbarien der Insel und des Bürgerospitals, Muthafendocumentsbuch u. s. w. auszuschreiben, aber ohne alle Ordnung, sei es eine chronologische oder eine Sachordnung, so daß die Benutzung eine äußerst mühsame ist. Wenn die obige Vermuthung über die Autorschaft dieser Schrift begründet ist, so sind dies nur Abfälle aus den gründlichen Quellenstudien die ihr Verfasser für sein Hauptwerk, eine urkundliche Geschichte des Bürgerospitals und der verschiedenen Institute, aus welchen er erwachsen ist, gemacht hat, eine Riesearbeit, die einst *Messmer* im J. 1831 im Auftrag der Behörde von administrativem Gesichtspunkte aus benutzt und ausgezogen hat, die aber verdiente, auch im Interesse der Geschichtsforschung aus ihrer Verborgenheit gezogen zu werden. *S. Messmer*, der Bürgerospital von Bern, 1831, im Vorwort.

Feod (Eigenbesitz und Lehnbesitz), erhalten hat, kommt in der Form Odal (Grundbesitz) noch im Schwedischen vor, und erscheint in der Verbindung Odalrich (reich an Grundbesitz) neben andern Zusammensetzungen als bekannter Familiennamen, dessen Aussprache Udalrich, Ulrich, bereits den Uebergang des O in U zeigt. Udel ist also gleichbedeutend mit Grundbesitz, und wenn es von Jemanden heißt, er hat Udel an einem gewissen Theil eines Gartens, einer Scheune, so heißt dies, er habe sich einen bestimmten Antheil an dem Besitz des betreffenden Grundeigenthums erworben.

In den Anfängen unseres städtischen Gemeinwesens steht der Udel in enger Beziehung zu dem Burgrecht, und wird nur erwähnt, wo von diesem letzteren die Rede ist. Wer Bürger werden wollte, mußte einen Udel haben, er mußte in der Stadt Grundeigenthum besitzen und in derselben ansäßig sein. Bei der Gründung Berns wurde einem Jedem, der sich daselbst niederlassen und ein Glied seines Gemeinwesens werden wollte, eine Hofstatt (area) von 100' Tiefe und 50' Breite angewiesen, von der er dem Reiche, auf dessen Grund und Boden die Stadt erbaut war, einen jährlichen Bodenzins von 12 Schill. entrichten mußte. Diesen Bodenzins bezog anfänglich nebst den übrigen Reichsgefällen der Reichsvogt, nachdem aber die Reichsvogtei mit dem Schultheißenamte vereinigt war, was nach v. Wattenwyl (Gesch. von Bern I, 31 f.) schon unter Kaiser Friedrich II. geschah, kam er entweder an die Stadtcasse, oder fiel ganz dahin.

Als später die Zahl der Bürger immer mehr anwuchs, war es, trotz mehrmaliger Erweiterung der Stadtgrenzen, nicht möglich, daß ein jeder Bürger sein eigen Haus besaß. Nicht ein Jeder hatte die Mittel, es jenem Ritter Senn von Münzingen nachzuthun, von dem Justinger S. 45 erzählt: „er machte frid mit den von Bern und buwte darnach ein steinhus in der stat ze Bern niden an der silchgassen“, wie es schon vor ihm die Ritter von Blankenburg und von Belp gethan hatten (Just. S. 33, 41). Zudem lag es im In-

teresse der Stadt, auch solche zu ihren Mitbürgern zu gewinnen, die zwar außerhalb ihrer Ringmauern wohnten, aber unter dem Schirm der bernischen Waffen und Rechtspflege sich verpflichteten, ihrem Banner zu folgen, ihre Gerichtsbarkeit anzuerkennen und durch jährliche Geldbeiträge an den Lasten des Gemeinwesens mitzutragen. So wurde denn der Grundsatz, daß wer Bürger werden wolle, mit Grund und Boden in der Stadt ansäßig sein müsse, dahin modifizirt, daß dazu nicht der Besitz eines eigenen Hauses nothwendig sei, sondern daß es genüge, sich als Mitbesitzer eines in der Stadt gelegenen Grundeigenthums auszuweisen. Es bildete sich so eine eigene Klasse von auswärts wohnenden Bürgern, die aber in der Stadt gleichwohl ein Udel, ein Grundeigenthum, besaßen, und diese wurden dann in besondere Verzeichnisse, die sogenannten *Udelbücher*, eingetragen. Zu diesem Behuf wurden alle Häuser der Stadt, auf welchem solche Udel hafteten, nach den vier Quartieren, in welche die Stadt eingetheilt war und deren jedem einer der vier Venner vorstand, gassenweise aufgezeichnet, und bei jedem bemerkt, wer neben dem eigentlichen Hauseigentümer sich noch einen Antheil an dem Besitz desselben erworben habe und infolge dessen Bürger geworden sei. Es geschieht dies in der Regel in folgender stehenden Formel: „N. N. ist Bürger und hat Udel an der Hälfte (an einem Drittheil, Viertheil u. s. w.) des obgenannten Hauses um 3 (4, 5 u.) guldin.“ Die beigesezte Geldsumme bezeichnet den bei der Bürgeraufnahme bestimmten *Udelzins*, der jeweilen auf St. Andreastag (30. Novemb.) fällig wurde, und, wie es scheint, ein Aequivalent für die dem ansäßigen Bürger auffallenden Pflichten (Zunstabgaben, Wachdienst u. dgl.) bildete. Statt eines Hauses wird auch wohl eine Scheune, ein Garten, ein Keller, sogar ein Vorkeller, genannt, auf den ein Udel genommen wurde.

In Bezug auf das rechtliche Verhältniß, in welches ein Udelbesitzer zu dem Grundeigentümer trat, von dem er einen Udel genommen hatte, entstehen nun einige Fragen, die ich

aus Mangel an Rechtskenntniß und aus Unkunde anderweitiger urkundlicher Angaben als diejenigen und, welche das Udelbuch selbst mir an die Hand gab, nur vermuthungsweise beantworten kann: 1) Wie wurde ein Udel erworben? Gesah es durch Erlegung einer Baarsumme, welche dem Kaufwerth des erworbenen Theils eines Grundeigenthums entsprach? Oder genügte dazu eine bloße Schuldverschreibung mit Hab und Gutsverpflichtung? Ich glaube das Letztere; sonst würde der erkaufte Theil eines Grundeigenthums auf die Erben des Käufers übergegangen sein, was offenbar nicht der Fall war, da der Udel oder Antheil an jenem Besizthum mit dem Besiz des Bürgerrechtes so eng verknüpft war, daß er mit dem Verlust dieses letzteren auch dahinfiel. Nun wird eine ausgestellte Obligation leichter annullirt, als eine erlegte Baarsumme wieder zurückbezahlt, wenn die daran geknüpften Rechte erloschen sind. Das Burgrecht war aber etwas rein Persönliches; es erlosch mit dem Tode seines Besizers, oder konnte auch durch freiwillige Cession oder durch gerichtlichen Spruch schon früher verloren gehen. 2) Damit würde sich auch die andere Frage beantworten: ob der erworbene Udel allenfalls von den Gläubigern seines Besizers bei eingetretener Zahlungsunfähigkeit gepfändet, versteigert und verkauft werden durfte? Allein schwerlich hätte ein Hauseigenthümer sich in einen solchen sein Grundeigenthum so gefährdenden Vertrag eingelassen. Dazu kommt, daß der Udel nicht bloß auf Privatbesiz, sondern auch auf öffentliche Gebäude, wie das Kaufhaus, das Rathhaus, sogar auf den Räfichthurm, gelegt wurde, wo an eine Besizergreifung von Seite der Gläubiger gar nicht gedacht werden kann. Solche Udel konnten auch nicht einmal als *Unterpfand* dienen, da die Stadt doch nicht, z. B. für nicht eingegangene Steuern und Zellen, an ihrem eigenen Besizthum sich erholen konnte. Für solche Fälle reichte dagegen, wie wir oben angenommen haben, eine für den Udel ausgestellte Obligation

mit Hab und Gutverbindung aus und auf ein möglicherweise hierauf gestütztes gerichtliches Einschreiten scheint auch der Zusatz zu deuten, den wir im ältern Udelbuch S. 205 bei dem Udel, das ein Jenny Hübschi aus Schöffland auf das Haus eines Joh. Kernen genommen hatte, angemerkt finden: „und soll den egenannten Kernen und sin hus vor allem schaden hüten, das er des udel's halben enpfinge durch fürbot (Vorladung) recht und gericht.“ Aus dem Allem scheint hervorzugehen, daß der Udel mehr ein Nominal- als ein Realbesitz war, und daß er am Ende zu einer bloßen Formsache wurde, um dem Grundsätze, daß Niemand Bürger werden könne, der nicht in der Stadt Grundeigenthum besitze, zu genügen.

Doch in Einem Punkte wurde die Fiction, als ob derjenige, der auf ein Haus einen Udel genommen hatte, nun auch Mitbesitzer desselben sei, festgehalten: wenn nämlich ein auswärt's Wohnender vor Gericht geladen werden sollte, so erging die Citation nicht an seinen wirklichen Wohnort, sondern an das Haus, auf dem sein Udel haftete¹⁾ und das ihm vermuthlich auch als Absteigequartier diente, wenn er sich in der Stadt aufhielt. Dem jeweiligen Bewohner desselben wurde dann das Weitere überlassen und er hatte die Vorladung an den Betreffenden zu übermitteln.

Daß es aber der Stadt bei der Aufnahme von Ausbürgern weniger auf die Art des Grundbesitzes, den sie sich als Udel verschafften, ankam, als auf den davon zu erhebenden Grund- oder Udelzins, das geht daraus hervor, daß so viele Aufzunehmende mit ihrem Udel, wie bereits erwähnt, auf öffentliche Gebäude angewiesen wurden. Im älteren Udelbuch finden wir S. 461 ein Verzeichniß von mehreren

¹⁾ Udelb. S. 4: „er sol auch jederman recht thun in den fronfasten, also das inen der klegger das gericht an sinem udel vorhin 14 tage verkünde.“ S. 225: „und söllent recht tun ze den 4 fronfasten, als man im rat richt; doch sol der klegger inen das ze ired wirtes huje verkünden vorhin 14 tagen.“

hundert Personen aus dem Oberland, Mittelland und anderen Gegenden, die vom Jahr 1428 – 1465 zu verschiedenen Malen in das Burgrecht aufgenommen wurden und sämtlich ihren Udel auf dem Rathhaus nehmen sollten. Unter der Ueberschrift: „A. D. millesimo cccc vicesimo octavo et nono wurden die nachgeschriben mit der tell an das rathus zu burgern empfangen“ folgt ein Verzeichniß von nicht weniger als 261 Namen, an die sich 23 aus dem J. 1432, 88 von 1433, 96 von 1434, 49 von 1436 u. s. w. bis zum J. 1465 reihen. Was es aber mit jenen Worten „mit der tell an das rathus“ für eine Bewandniß hat, zeigt uns eine ausführlichere Einschreibung auf S. 472: „bruder Joh. Dürr, Commentur des huses ze biberstein, S. Johansordens, ist burger ze Bern worden mit desselben Goghuses lüten so dem huse ze biberstein angehört, jerlich umb 3 guldin uff S. Andrestag unser stat humeistern ze bezalen, und haben ein sölich sin burgrecht uff unser stat rathus beseket, und das beladen mit 200 guldin; ob er oder sin nachkomen davon ane merkliche sach an unser urlob gan wolte oder sich mutwilliglich davon ließe ufklagen, dann sol er umb sovil gelttes vervallen sin; und sol nit verbunden sin denn ze den 4 fronfasten vor uns in unserem rat recht gebend und ze nemend, doch sol man im 14 tag vorhin söliches ze wissen tun, nach sag fines burgrechtsbriefes in der stat buch geseket u. s. w.“

Man sieht aus diesen Worten, daß, wenigstens um die Mitte des XV. Jahrhunderts, der Udel, den ein Ausburger zu nehmen hatte, nicht in seine freie Wahl gestellt war, sondern ihm vom Rathe bestimmt wurde. Der Umstand, daß der jährliche Udelzins von 3 Gulden, der in der Ueberschrift S. 461 geradezu eine Telle genannt wird, den Stadtbaurmeistern bezahlt werden soll, läßt auch die dabei waltende Absicht durchblicken. Im Jahr 1406 wurde nach Justinger S. 201, der Bau des neuen Rathhauses begonnen, aber erst in zehn Jahren vollendet und trotz allen Forderungen

und Frohndiensten, die das Land dazu leisten mußte, belieferten sich die Kosten des Baus auf 12,000 Gulden. Zu Tilgung dieser Schuld mußten nun die Udelzinse beitragen, die jährlich von denjenigen bezogen wurden, die man von Rath aus mit ihrem Udel auf das Rathhaus angewiesen hatte. Eine ähnliche Bewandniß mag es mit den Udeln gehabt haben, die auf dem Kaufhause (Udelb. S. 325) und auf dem Käfichturme (S. 225) hafteten; von letzterem wenigstens ist bekannt, daß er bei dem großen Brande von 1405 mit verbrannte und daher neu aufgebaut werden mußte (Justing. S. 195). Bei zwei andern öffentlichen Gebäuden, bei der Burger Kornhus, früher die Helle genannt (S. 181), und bei der Burger Tremelhus (d. i. dem burgerlichen Werkhof) vor den Predigern (S. 385), wird den Udelbesitzern wenigstens der Unterhalt dieser Gebäude überbunden. Bei dem Kornhause sind auch über hundert Personen eingetragen, die daselbst Udel besaßen, und als dies Haus später in den Privatbesitz, zuerst eines Pet. Abrechts, dann eines Jenny Lötchers, überging; so verlegte der Rath ihren Udel ebenfalls auf das Rathhaus. Vorher heißt es von ihnen: „die vorgenannten personen alle, so nach einander geschriben sint, sint burger und hant udel an dem vorgenannten hus genempt die helle, mit namen jeglicher umb 3 gulden und füllen das hus in guten eren han und buwen.“ Aehnlich heißt es von dem „tremelhus“: „Peter Heymon und Pet. Slichs von Schaffhusen und Schöni und Schüz von Rüti hand udel, jeglicher umb 3 guldin an der burger tremelhus vor den predigern, und sollen das hus in guten eren han.“ Ohne weitere Bedingung finden wir dagegen (S. 188) die Namen von 42 Ausburgern unter der Aufschrift aufgeführt: „dis sint die burger, so Udel hant an der brodschal in der Crüzgassen von der zweihundert heißens wegen.“

Wenn adeliche Herrschaftsherren mit ihren Unterthanen, oder religiöse Corporationen mit ihren Gotteshausleuten das

Burgrecht und den Schirm der mächtig aufblühenden Reichsstadt verlangten, so wurde, wie beim gemeinen Mann, die Bedingung festgehalten, daß dieselben sich einen Udel auf ein in der Stadt gelegenes Grundeigenthum verschaffen mußten. Allein außer dem jährlich zu bezahlenden Udelzinse, der meist auch etwas höher angelegt war, mußten sie für eine bestimmte Summe, die sich von 10 bis auf 100 Gulden, 200 fl , 2 Mark Silbers oder noch höher belief, Garantie leisten. Diese verfiel der Stadt, sobald der Betreffende ohne triftige Gründe sein Burgrecht aufgab oder desselben durch richterlichen Spruch verlustig erklärt wurde, und konnte bei Zahlungsverweigerung selbst mit Gewalt requirirt werden. So heißt es z. B. im älteren Udelb. (S. 471) von einem „Görno (Georg) am Herd von Wallis usser Briger zehenden, nuzemal gefessen ze Esche: er ist burger worden ze Bern an Et Matthistag abent im 63 (1463) jar und hat udel uff dem rathus umb 50 guldin, also das er menglichem von fines burgrechts wegen umb sin ansprach halten sol vor einem Rat oder vor dem usser gericht, ob ein Rat das heisset zu den ziten als das der stat recht und hartkommenheit ist; und ob er semlich versemahen und verachten wölte, nachdem als im fürgeboden wird, und sich mutwilliglichen usflagen ließ und der stat gebot nit gehorsam wolte sin, dan sol er der stat Bern umb 50 gulden verfallen sin one gnad, und sol darumb alles sin gut haft und pfand sin, wo und an welen enden das gelegen ist, und mag ein stat Bern griffen als und sovil geltes u. s. w.“ Das Motiv, das den Rath berechtigen soll, die gewährleistete Summe von 50 Gulden als eine der Stadt verfallene anzusprechen, besteht hier in der Weigerung, einer gerichtlichen Vorladung Folge zu leisten, was einer Nichtanerkennung des Gerichtsstandes, dem er als Bürger Gehorsam zugesagt hatte, gleichkam. In den meisten Fällen wird dagegen ein unmotivirtes Aufgeben des Burgrechts oder ein gerichtliches Urtheil, welches den Verlust desselben decretirte, als Beweggrund angegeben. So z. B. Udelb. S. 449:

„Nemman von Bütikon ist burger und hat udel an der voren. schür (des von Krauchthal) mit den gebingen, wo er sich davon ließe wissen oder es selber uffgebe, das denne der udel den burgeren verfallen ist umb die 50 guldin; denne sol er jerlich geben 3 guldin uff S. Andrestag, und sol damit er und das sin aller andern stüren und tellen entladen sin (Actum 1392).“
Andere Beispiele sind, Udelb. S. 3: „Anton de villa ze disen ziten vogt ze grasburg, ist burger und hat udel umb 50 guldin an dem voren. huse (Pet. Frischings), also das er geben sol jerlichen uff S. Andrestag einen guten schiltfranken und sol damit entladen sin aller andern telle und wachte. Were aber, das er in unsere stat zuge, so sol er tun als ein ander unser angeessen burger. Ließe er sich och von dem burgrecht wissen, oder es mutwilligklich uffgeben, so sol das udel den burgern haft und verfallen sin umb die 50 guldin. Der jährliche Udelzins von einem guten schiltfranken und die Pfandsumme von 50 fl. sind hier deutlich unterschieden; der erstere wird bezahlt, so lange der Burger auswärts seinen Wohnsitz hat und damit aller der Leistungen in Tellen und Wachdienst enthoben ist, die auf dem in der Stadt ansässigen lasten. Zieht er in die Stadt, so theilt er von da an dieselben mit den übrigen Stadtbewohnern und der Udelzins fällt dahin. Jene Summe von 50 fl. ist dagegen eine, wohl nur schriftlich ausgestellte, Hypothek, die nur unter gewissen vorausgesehenen Bedingungen fällig wird. — Uebereinstimmend damit heißt es im Udelb. S. 145: „Fried. von Rocha und Vincencius von Troya sint burger mit 50 fl. an dem huse (der „smita“, Schmiede) und söllent jerlich den burgern 5 fl. geben für telle, wacht und ander ding; und gebent si das burgrecht uff oder si sich davon ließen klagen und wissen, so sint die 50 fl. den burgern verfallen; wenn es aber einer ist, so ist das gelt halber gevallen.“ Ob Jemand sein Burg-

recht „mutwilliglich“, d. h. ohne hinreichenden Grund aufgeben, etwa nur um sich den damit verbundenen Leistungen zu entziehen, und daher die von ihm hypothecirte Summe zu bezahlen schuldig sei, darüber entschied der Rath in einer seiner ordentlichen Gerichtssitzungen, vgl. Udelb. S. 205: „Senni Hübschi von Schöffland hat udel an dem vorgem. hus ganz umb 20 fl. Were sach, das er von sinem burgrecht stan und uffgeben wölte an merkliche ursach, als einen Rat beduncken wölt, sol er geben 20 fl.

Besondere Stipulationen in Betreff des als Caution unterpfändlich versicherten Geldes treffen wir z. B. in der Bürgerrechtsbewilligung des Gotteshauses S. Peter im Schwarzwald, von dem es im ältern Udelb. S. 43 heißt: „Dasselbe hat Udel an dem Hause Joh. Hünigers, gelegen an der Kilchgassen schattenhalb um 50 Gulden, doch sol man denselben udel nit türer denn umb 10 Gulden verkouffen noch vertriben, das übrige sol man uff des gotzhuses gütern von Herzogenbuchsee han; ouch sollen dieselben herren jerlich eine halb march ludteren silbers von irem burgrecht geben und söllent damit alle ir lüt und güter ungetellet beliben.“ Wenn ich den Sinn obiger Worte richtig gefaßt habe, so soll dem Abt und Convent von S. Peter gestattet sein, von den hypothecirten 50 Gulden über 10 Gulden frei zu verfügen und damit Geschäfte zu machen, für die übrigen 40 Gulden bleiben dagegen ihre Güter zu Herzogenbuchsee haftbar.

Wir finden oft erwähnt, daß einzelne große Herren, ganze Städte und Landschaften auf eine gewisse Zahl von Jahren, auf 10 oder 20 Jahre, mit Bern in ein Burgrecht getreten sind und dafür einen Udel von einer bestimmten, gewöhnlich ziemlich hochgestellten, Summe genommen haben; so der Graf Nymo von Savoy, Besitzer von Grasburg, einen Udel von 50 Mark Silbers, die Grafen von Werdenberg einen von 20 Mark, die Söhne des Grafen von Nidau je 200 z , Neuenstadt 50 Mark, die Landschaft

Sanen, die Stadt Neuenburg u. s. w., gewöhnlich mit der Bedingung, wenn dies Burgrecht vor dem stipulirten Termin aufgegeben werde, obige Geldsummen der Stadt verfallen seien, s. Tillier, 154, 164, 297, II, 7, 60. Es war dies aber nur eine Form, um ein Schutz- und Trutzbündniß mit Bern einzugehen,* und wenn in solchen Fällen der sonst gewöhnliche Udelzins wegfiel, so wurden diese Burgrechtsannahmen auch nicht in das Udelbuch eingetragen. Der Gegensatz zu diesen auf eine gewisse Zeit beschränkten Burgrechten bildet ein ewiges Burgrecht, welches auf die Nachkommen überging und von diesen jeweilen erneuert werden mußte. So heißt es im Udelb. S. 325: „Herr Hans von Balkenstein, miles, hat ein ewig udel und burgrecht für sich und alle sin erben und ist burger uff dem vorgehen. kouffhus bi verbündnuß seiner zweyer vestinen Klus und Göszen, und gibt alle jar uff S. Andrestag ein mark silbers, und ist damit, er und sin lüt, aller andren stüren entladen und och der tellen.“ Von der Art ist auch das Burgrecht der Herren von Narburg, obschon die Bezeichnung eines ewigen Burgrechts dabei nicht gebraucht ist, aber in der Natur der damit verknüpften Bedingungen liegt. S. 225 steht nämlich: „Rudolf von Narburg und Rudolf sin sun hant ein burgrecht und udel uff dem vorgehen. thurn (der alten Kefin) in den worten, das si jerlich uff Andres geben söllent 1 mark silbers, und söllent recht tun ze den 4 fronfasten, als man im Rat richt; doch sol der kleger inen das ze ired wirtes huse verkünden vorhin 14 tage. Gebent si och das burgrecht uff oder wölten ir erben und nachkommen das burgrecht nicht nach irem tode an sich nemen, so sint si der statt gefallen umb 20 gulden, und ist darumb alles ir gut haft, als das alles die briefe wisent u. s. w.“

Ein Beispiel gewaltsamer Betreibung der verfallenen Cautionssumme bietet uns Justinger S. 165, wo er von der Gräfin von Valendis berichtet: „die was burgerin gewesen und hat den von Bern ir burgrecht ufgeben, si hat aber die

1200 guldin nit geben, darumb ir burgrecht haft was" — und deshalb fielen die Berner plündernd und fiegend in ihr Gebiet, das Aitolsthal (Val de Ruz) ein.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts kam die Institution der Ausburger und der von ihnen erhobenen Udelzinsse allmählig in Verfall und scheint im 16. Jahrhundert ganz erloschen zu sein. Der Zudrang zu dem Burgrechte der Stadt von Seite der Landschaft nahm in eben dem Verhältniß ab, als die, besonders seit dem Zürichkriege, sich immer steigenden Burgertellen in keinem Verhältnisse zu den Vortheilen standen, die ein Ausburger von seinem Burgrechte ziehen konnte. Auch die Stadt hatte seit dem bedeutenden Gebietszuwachs, der ihr im Laufe des 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts geworden war, seit dem Erwerb der Landeshoheit und des Mannschaftsrechtes nicht mehr wie früher das Bedürfniß, die Zahl ihrer Bürger durch Auswärtige zu vermehren. So gerieth nicht allein die Annahme neuer Ausburger immer mehr in's Stocken, sondern die noch in diesem Verbande lebenden wurden im Bezahlen ihrer Udelzinsse saumfelig, die Verzeichnisse wurden schlecht geführt, bereits Verstorbene wegen Vernachlässigung der Todesanzeige als noch udelpflichtig betrachtet, und mit der Zeit war dadurch eine Verwirrung entstanden, daß sich im Jahr 1489 die Regierung zu folgendem Kreis schreiben an die Bögte ihres Gebiets veranlaßt sah: ¹⁾

„Schulthes und Rat zu Bern. Unseren günstlichen grus und alles gut zuvor. Erfamen, lieben, getrüwen. Als (wir) denn bi ouch und in andern unseren land und gebieten ettlich burger(, die) ir udel uff unser rathus gesetzt und das also angenommen haben, jürlich davon ir udelzins, wie das von alter hergebracht ist, ze entrichten, verstan wir, das söllichs nidt beschehe, sunder ir vil darvon sümige und den botten, so etwan ze inen sölicher sach halb gesant werden, widerwärtig sien, und ouch dera vil tötlich abgangen und noch uff unserm

¹⁾ Deutsches Missivenbuch E, S. 421. Das Anacoluth des ersten Satzes würde durch Auslassung der eingeklammerten Worte gehoben.

burgerbuch, als sich gebürte, nidt geschriben, das uns an die, so daran schuld haben, merklich und hoch bekränkt, zudem das es iren geswornen eyden, darin si söllichß zu zallen uff sich genomen haben, nidt zimt; und als wir nu das hinfüro nidt wolten vertragen, so bevelchen wir üch bi üweren geswornen eyden, alle die so unser burger, si syen nüm oder alt, bi üch gesäßen, wie die genempt sind, zu erkennen, in ordenliche schrifften zu setzen und uns an mittel zuzeschicken; ouch dabi wievil udelzins und gelt uff inen oder iren elteren ußstan, di si ouch bezalen sollen und müssen, und in dem nützig ze verbergen, so lieb üch unser huld sye; und ob sich jemand daran hinderzuge und wandelbar meynungen zu bländung der warheit fürnâme, die wollen wir als eyndbrüchige darumb straffen und in deheinesweges ungebetteret varen lassen. Darnach wöllend üch halten und uns das, so üch begegnet, fürderlich berichten. Damit tund ir unseren willen. Datum den letzten tag decembris 1489.“

Von dem um diese Zeit und schon früher eingetretenen Verfall des Ausburgerthums und der Seltenheit neuer Aufnahmen gibt auch das im J. 1466 angelegte U d e l b u c h Zeugniß, wenn man die Zahl der in dasselbe eingetragenen Namen mit derjenigen des älteren Udelbuchs vergleicht. Dieses ältere Udelbuch, dem die oben angeführten Citate entnommen sind, ist ein Pergamentband von 470 Seiten in Folio, aber ohne Titelblatt, wofür die erste, schon halb vergilbte Seite die Aufschrift führt: Dis ist das Udelbuch der Stadt Bern nach den vier Vierteln. Jahreszahl ist keine angegeben, so daß die Zeit seiner Anlage aus inneren Merkmalen erschlossen werden muß. Sowohl der Einband, als die Paginatur sind jüngeren Datums.

Hätten wir noch zuverlässige chronologische Verzeichnisse der Benner aus dem Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts, so ließe sich die Abfassungszeit des Buchs mit Leichtigkeit bestimmen. Denn an der Spitze einer jeden der vier Abtheilungen oder Quartiere, nach welchen die Gassen und

Häuser der Stadt, auf welchen Ubel hafteten, eingetragen sind, steht der Namen des Benner's, der damals dem betreffenden Quartiere vorstand. Aus anderen Verzeichnissen der Art ist hinlänglich bekannt, daß diese Benner aus den Gesellschaften der Gerber, Metzger, Pfister und Schmiede genommen wurden und daß ihre Quartiere, wenn auch in unserem Buche die Namen jener Gesellschaften nicht beigefügt sind, in dieser feststehenden Ordnung aufeinander folgten. Als Benner des ersten oder Gerberenviertels erscheint nun: Ulrich von Eisenstein; als Benner des zweiten oder Metzgerviertels: Heinrich v. Ostermündingen; als Benner des dritten oder Pfisterviartels: Cuno Hegel und neben ihm: Nicolaus v. Wattenwyl; der Namen des Benner's von Schmieden oder des vierten Viertels ist ausradirt und ihm dafür derjenige des Ludw. Hegel substituirt. Der ausradirte Name war unstreitig: Heinr. Subinger, der später S. 460 genannt wird, wo die Ausburger, deren Wohnort zweifelhaft war, nach den vier Vierteln zusammengestellt werden.

Ob sich nun anderweitige mit einer Jahreszahl versehene Documente vorfinden, welche jene vier Namen als die von gleichzeitig im Amte stehenden Bennern aufweisen, ist mir nicht bekannt. Soviel ist aber gewiß, daß dieselben einzeln mehrfach in Urkunden vorkommen, die alle aus den achtziger und neunziger Jahren des 14. Jahrhunderts datirt sind.¹⁾ Den bei der ersten Anlage des Buches eingetragenen Namen der damals functionirenden Benner sind in späterer Schrift die Namen einiger nach ihnen in das Amt getretenen Benner beigefügt, ebenfalls ohne Jahreszahl und wahrscheinlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit, nämlich für Gerbern: Anton Gugla; für Metzger: Nikl. v. Eisenstein, v. Bifers und Hans v. Eisenstein; für Pfister: Pet. Pfister,

¹⁾ Ulr. v. Eisenstein als Benner v. Gerbern in einem Tellerbuch von 1389, Heinrich v. Ostermündingen in Urkunden des Insel-Archivs von 1384 und 1389, Cuno Hegel ibid. in einer Urkunde von 1384.

welche einzeln in Urkunden aus den Zwanziger- und Dreißigerjahren des 15. Jahrhunderts vorkommen. ¹⁾ Von dem Benner für Schmieden, Ludw. Hezel, dessen Namen an die Stelle des ältern ausradirt gefetzt wurde, wissen wir, daß er in den Sechzigerjahren im Amte stand; denn wir treffen ihn in derselben Eigenschaft wieder in dem jüngeren Udelbuch von 1466, und neben ihm auch Nicl. v. Wattenwyl, als Benner von Pfistern. Sind wir nun auch über das Datum der ersten Anlage unseres Udelbuchs im Ungewissen, so ist doch sicher, daß dasselbe unter den verschiedenen so eben genannten Bennern fortgeführt wurde bis zum Jahr 1465; denn, wie oben bereits bemerkt worden ist, werden in einem Anhange alle Namen der Bürger, welche 1428 und 1429, und dann wieder 1432 bis 1465 in das Burgrecht aufgenommen und mit ihrem Udel auf das neuerbaute Rathhaus angewiesen wurden, aufgezählt. Auch finden sich hin und wieder chronologische Angaben aus den Sechzigerjahren, z. B. S. 205 in der untersten Linie die Jahreszahl 1462. Solche chronologische Angaben bezeichnen in der Regel den Tag, an welchem das Udel eines eingetragenen Ausburgers, sei es durch den Tod desselben, oder durch obrigkeitliche Verfügung erlosch. Da nun bei mehreren Udelbesitzern, die natürlich bei ihren Lebzeiten eingeschrieben worden waren, ihr Todestag als in die 90er Jahre des 14. Jahrhunderts fallend angemerkt ist ²⁾, so muß das Buch nothwendig schon in den Achtzigerjahren begonnen worden sein, wenn wir auch das Jahr selbst bestimmt nicht angeben können; jedoch muß dasselbe noch früher fallen

¹⁾ Ant. Gugla in Urkunden des Insel-Archivs der Jahre 1410 und 1435; von Bifers *ibid.* aus den Jahren 1432 und 1435; Hans v. Gisenstein *ibid.* von 1432, 1434, 1435; Pet. Pfister *ibid.* von 1425. Der neben Cuno Hezel noch mit älterer Schrift beigesezte Nicl. von Wattenwyl ist im J. 1465 gestorben.

²⁾ Das älteste Datum ist, wenn ich nicht irre, von 1390; es findet sich nebst dem von 1391 auf derselben Seite, bei Pet. Erni S. 117; dann 1393 bei P. Berner und Joh. v. Slat u. s. w.

als 1389, denn aus diesem Jahre besitzen wir noch ein Tellbuch, in welchem folgende Benner verzeichnet sind: Ulrich v. Gisenstein, Nicl. v. Gisenstein der jüngere, Ruff Wipprecht und Joh. v. Wolon. Damals war also bereits Nicl. v. Gisenstein an die Stelle des Heinr. v. Ostermündingen getreten und für das Pfistern- und Schmiedenviertel finden wir zwei andere Namen. Wie unregelmäßig aber noch im Laufe des 15. Jahrhunderts die Wahl und Dauer des Benneramts war, bezeugt Tillier II, S. 462.

Im Jahre 1465 wurde, wie es scheint, die Anlage eines neuen Udelbuchs beschlossen und alle Namen von Udelbesitzern, die noch nicht gestorben oder sonst durch Resignation oder Ausstoßung um ihr Burgrecht gekommen waren, in das noch vorhandene neue Udelbuch von 1466 übertragen. In dem alten Udelbuch ist dann ihren Namen ein x oder ex (exscriptus?) vorgesetzt, die Namen derjenigen dagegen, deren Burgrecht und Udel erloschen war, sind ausgestrichen und der Grund, weshalb dies geschah, meist in lateinischer, stark abbrevirter und oft kaum lesbarer Kleinschrift beigefügt; war nämlich der Udelbesitzer gestorben, so steht am Rande *mort.*, zuweilen mit Angabe des Jahres und Monats seines Absterbens; war sein Udel auf ein anderes Wohnhaus verlegt worden, was bei dem Tode des bisherigen Besitzers, bei Brand oder Verkauf des Hauses, geschehen mochte, so steht vorn die Bemerkung: *alibi*, meist mit Angabe des veränderten Wohnortes, z. B. „alibi an der meritgasse“, oder mit Verweisung auf ein anderes Blatt, wo ihr Namen nun eingetragen ist, z. B. *require supra* (infra) *in folio quarto* (tertio u. s. w.); hatte er dagegen sein Burgrecht freiwillig aufgegeben, meist aus Gründen der Armut, so heißt es am Rande: *resignavit voluntarie propter paupertatem, paupertate compulsus, ca* (causa) oder *rne* (ratione) *paupertatis*; oder endlich es war einer durch amtliche Verfügung infolge eines Vergehens gestrichen worden, dann steht vor seinem Namen die Marginalnote: *deletus de jussu consulum*, oder *ex mandato consulum*, zuweilen mit Angabe

des Grundes, z. B. *propter homicidium* (S. 18), oder wie S. 240: „Hensli Vogel von Ansoltingen“ — am Rande: «*deletus de jussu consulum propter maliciam suam, namlich das er sprach in dem stoß von Oltingen: man sölte der Net en vier oder fünf an die Köpf slagen. Actum in die matthie, anno MCCCCXIII.*“ (S. Justinger S. 205.)

Das neue Udelbuch von 1466 ¹⁾, sauber auf Pergament geschrieben und in weißes Pergament gebunden, führt den Titel: *A. D. millesimo quadringentesimo LXVI, ultima die Novembris* ist diß Udelbuch der Stadt von Bern volbracht und nüw gemacht worden. Es enthält 500 Seiten, und vorn ein gemaltes Titelblatt mit dem Wappenschild Berns, über welchem zwei Engel als Schildhalter eine Krone halten. Die einzelnen Abschnitte haben hübsch gemalte Initialen. Die Anordnung ist dieselbe, wie im älteren Udelbuch, nur vermehrt durch ein alphabetisches Register (nach den Taufnamen) und ein Verzeichniß der ußwendigen Burger, Herren und Städten; dasselbe führt S. 513 die Aufschrift: „Hienach stand die Udelzins von den ußwendigen Burgern, Herren und Städten; fallen all auf Andrea, und von solichen Burgrechten wegen hienach geschrieben liegen sundrige Briefen in der Stadtkisten, und was jeglicher der Stadt Bern zu thun verbunden ist, oder die Stadt ihnen hinwieder, es sye mit Hilf und Rath mitzutheilen, Recht um Recht zu geben und zu nehmen, mit sollichem Unterscheid und Lüterung als die Brief das usweisen.“ Das Verzeichniß ist von späterer Hand fortgeführt bis 1508; gleichwohl bemerkt man in den vier Quartieren, welchen damals die Benner Pet. Brügler, Pet. Kistler, Nicl. von Wattenwyl und Ludw. Hesel vorstanden, nur selten einen neuen Namen von Ausburgern, welche zu den aus dem älteren Udelbuch herübergenommenen und im Jahre 1466 noch udelpflichtigen hinzugekommen wären, und das ganze Buch

¹⁾ Eine Abschrift von Decan Gruner ist auf der Stadtbibliothek unter den Manuser. Helvet. H. VIII 173. 4^o.

sieht noch wie neu und ungebraucht aus. Es scheint mir dies ein deutliches Zeichen des um diese Zeit eingetretenen Verfalls des Udelwesens überhaupt. Endlich erließ der Rath 1522 eine Verordnung: „daß die usseren Burger in Jahresfrist in der Stadt eigene Häuser bauen oder kaufen, oder aber des Burgrechts hin und ab syn solten.“ So wurde also eine Bedingung, an die allerdings bei Gründung der Stadt das Burgrecht geknüpft war, die man aber, so lange dasselbe ebensoviele Lasten als Vortheile mit sich brachte, durch Einführung des Udelwesens umgangen hatte, jetzt wo die Vortheile größer als die Lasten geworden waren, im Geiste engherziger Exklusivität wieder hergestellt.

2. Die Eintheilung der Stadt in vier Quartiere.

Diese, mehreren Städten des Mittelalters gemeinsame, Eintheilung¹⁾ war zunächst auf die älteste Stadt berechnet, die sich von der Aare aufwärts nur bis zum Zeitglockenthurm, dem damaligen oberen Stadthore, das zugleich als Gefängnisthurm diente, erstreckte. Durch die Kreuzgasse theilte sich das Ganze in zwei ungefähr gleich große Hälften, deren jede wieder durch die mitten hindurchlaufende Hauptgasse in eine rechte (südliche) und linke (nördliche) Seite zerfiel.

Die „Crüzgasse“ war in Kriegszeiten der Waffen- und Sammelplatz der schlagfertigen Bürgerschaft, wo, nach Justinger S. 31, bei der Belagerung Berns durch König Rudolf „alle gewapnet saßen alldiewile der Künig vor der statt lag; darumb an welen enden es notdürftig wurde, oben oder niden us, so was man bereit zestunt da ze werende und den vigen den ze widerstande.“ Sie war auch der Gerichtsplatz, wo die Bluturtheile gefällt und zum Theil auch vollzogen wurden; dort wurde z. B. der als Ketzer erkannte Löffler zum Feuertode verurtheilt (Just. S. 147) und dem Walter Senn das Haupt abgeschlagen (Just. S. 57).

¹⁾ Maurer, Städteverfassung II. S. 157.

Die Zählung der vier Quartiere begann bei der unteren Stadthälfte, von der Kreuzgasse bis zur Unterthorbrücke. Das erste Viertel begriff den rechts von der Hauptgasse gelegenen Stadttheil mit Einschluß der Matte, das zweite die linke Hälfte sammt dem Stalben. Die beiden übrigen Viertel lagen zwischen dem Zeitglockenthurm und der Kreuzgasse, zur Rechten (südlich) das dritte, zur Linken (nördlich) das vierte Viertel. Als dann die Stadt später erst bis an den Refickthurm oder, wie er bis nach 1405 hieß, das Glöcknerthor¹⁾, und endlich bis an den Christoffelthurm verlängert wurde (Zust. S. 19 und 110), wurde die Zahl der Quartiere gleichwohl nicht vermehrt, sondern die rechte Seite der neuen Stadttheile fiel dem dritten, die linke dem vierten Quartiere zu.

Der durch das Hinausrücken der Ringmauer bis zum Glöcknerthor und dem Thiergraben zuerst (1255?)²⁾ hinzugekommene Stadttheil hieß im Gegensatz zu der alten Stadt die *Nüwenstatt*, und als die Ringmauer nebst dem Graben nochmals bis zum Christoffelthurm hinausgesetzt worden war (1346), im Gegensatz zu dieser neuen „nüwen Stadt“ die *alte Nüwenstatt* (Zust. S. 178. 325).

¹⁾ Bei dem großen Brande von 1405 verbrannte nämlich auch das alte Stadthor, das bis dahin als Gefängniß gedient hatte; da wurde das Gefängniß in den oberen Thurm, das bisherige Glöggnerthor, verlegt und das erstere hieß von da an „die alte Kegie“ (Zust. S. 195), oder der Zitgloggenthurm, ein Namen, der sich schon bei Zusinger findet und daher älter ist, als das erst im 16. Jahrhundert darin angebrachte künstliche Uhrwerk. Wahrscheinlich befand sich auf demselben eine Glocke, durch deren Anschlagen der Wächter die Stunden anzeigte, wie es noch jetzt auf dem Münsterthurme geschieht.

²⁾ Ueber das unstreitig falsche Datum bei Zusinger S. 17, nämlich 1230, in welches Jahr er die Händel wegen der Unterthorbrücke zwischen Bern und Kyburg und die Vermittlung durch den Grafen von Safoy und dessen Rath, die Stadt zu verlängern, setzt, s. Archiv des hist. Vereins, V. S. 241.

3. Die Gassen der Stadt.

A. Die Gassen der Altstadt.

In der Altstadt führten die drei Parallelgassen, die von der alten Ringmauer beim Zeitglockenthurm aus von W. nach O. in gerader Richtung nebeneinander liefen, um sich dann auf der Höhe des Staldens zu vereinigen, eine jede nur Einen Namen. Die mittlere oder Hauptgasse, welche das erste und dritte Stadtviertel vom zweiten und vierten trennte, hieß die Märitgasse oder Marktgasse (eine Schreibart, die mit Anfang des 16. Jahrhunderts Mode wurde); ihr zur Rechten lief die an der Leutkirche vorbeiführende Milchgasse die sich bei der Nydegg endigte, zur Linken die Hormanngasse, so benannt, von dem alten Geschlecht der Horman¹⁾; sie endigte an der „steininen Brugg“, welche damals eine an der Schugmühle hinunterlaufende Schlucht überbrückte und so die Verbindung der Hormanngasse mit dem Stalden vermittelte. Die Widerlager dieser Brücke kamen noch im J. 1859 bei einem Einbruch des Gassenpflasters zum Vorschein.²⁾ Jetzt theilt sich

¹⁾ Hormatgasse, wie Gruner in den *Deliciis Urbis Bernæ* schreibt, ist eine verdorbene Aussprache. Das Geschlecht der Horman erscheint unter andern in dem Jahrbuche des Vincenzenmünsters, vgl. *Arch. des hist. Vereins* VI., S. 370, 403, 412; der an letzter Stelle erwähnte Johannes Horman kommt in einer Urkunde des Inselarchivs vom J. 1293 vor.

²⁾ Daß, wie unser verehrter Mitarbeiter Hr. Notar Howald, oben S. 167 behauptet, eine solche Brücke auch auf der gegenüberliegenden Schattseite der Staldenhöhe, existirt habe, muß ich sehr bezweifeln. Die dafür angeführten Belege scheinen mir nicht stichhaltig. Allerdings wird „an der Märitgasse“ (d. i. Gerechtigkeitgasse) schattenhalb ein Haus angeführt, von dem ein Geißman Schuhmacher an der Brugk (durch einen schlimmen Zufall sind gerade diese letzten Worte, die den Beweis führen sollen, in dem Texte ausgelassen) 1 Pfund Wachs an die Leutkirche liefern soll. Vergleicht man aber die ausführlichere Meldung dieses Servituts in dem *Liber redituam*, so stellt sich folgender Sachverhalt heraus: die Abgabe wird von einem Hännli Geißman, der von Krouththal Knecht, entrichtet, das Haus selbst aber

die alte Märitgasse in die Kramgasse oberhalb, und die Gerechtigkeitsgasse unterhalb der Kreuzgasse. Die frühere Milchgasse hat diesen Namen nur noch für den Theil, der sich neben der Münsterkirche erstreckt, beibehalten, der obenher gelegene Theil heißt die Keßlergasse, der untere die Junkerngasse. Ebenso theilt sich jetzt die alte Hormansgasse in eine obere und untere durch den Rathhausplatz getrennte Hälfte, die obere heißt die Metzgergasse, die untere die Postgasse; doch hat sich neben diesem offiziellen Namen für den unteren Theil der alte Namen Hormansgasse noch im Volksmunde erhalten. Dagegen haben die beiden hintersten Gassen hinter der Milchgasse und oberen Hormansgasse, die Herrengasse und

ist in den Besitz seines Bruders, Uli Geißman, Schuhmacher an der Bruck, d. h. der seine Werkbude bei der Unterthorbrücke hat, übergegangen. Nicht anders verhält es sich mit der zweiten der angeführten Belegstellen, deren Wortlaut aber erst verbessert werden muß, wenn sie einen Sinn haben soll. Der Lib. redituum schreibt sie folgendermaßen: „Vom niederen Spital harin, und den stalden uff unß an die steinine Brügk. (Schon diese Aufschrift führt uns nicht auf die Schattseite, sondern auf die Sonnseite des Staldens) „des ersten gibet jerlich Clewi Tanner III Pfund Wachs ab seinem hus zwüschent Henrichs Andres und Toffis hüßern, die vormals ab der Burger hus, das Müßis sel. was, zwüschent der von Jagberg und dem Orthus an der Brugk giengen, das er damit gelediget hat von Heißens unserer Herren wegen. Actum 1438.“ Es ist hier die Rede von der Uebertragung eines Servituts eines früher zinspflichtig gewesenen Hauses auf ein anderes, das an der Sonnseite des Staldens lag, wo wir im älteren Uelb. auch zwei Tanner als Hauseigenthümer antreffen. Das frühere war das in den Privatbesitz eines gewissen Müßi übergegangene Bürgerhaus, welches zwischen den von Jagberg und dem Orthus an der Brugk (nämlich der Unterthorbrücke) lag. Es bleibt also für die Annahme einer doppelten steinernen Brücke bloß die ganz vereinzelt stehende Notiz von 1369 übrig, wo der niedere Spital als inter pontes lapideos gelegen angeführt wird. Die eine dieser Brücken ist nun unzweifelhaft die so vielfach erwähnte „steinine Brugk“ an der Hormansgasse; unter der andern, die sonst nirgends vorkommt, wird wohl eine Ueberbrückung des hier vorbeifließenden und dann mit einer schnellen Wendung nach Norden in den Graben der Schutzmühlen sich stürzenden Stadtbachs gemeint sein.

Brunngasse ihre alten Namen bis auf den heutigen Tag bewahrt. Die Herrengasse hieß vollständiger die Herrengasse von Megerten, d. i. die Gasse der Herren von Megerten, die dort ihren Hof hatten und von daher der Gasse ihren Namen gaben, wie die Horman der Hormanngasse.

Zu dem ersten Stadtviertel gehörte, wie wir gesehen haben, auch die Matte, ein in den ersten Zeiten sehr bevölkertes Quartier, dessen jetzige Eintheilung in Enge, Gerber-, Müller-, Schiff- und Badlaube den Udelbüchern unbekannt ist. Zwar kommt auch in ihnen eine Enge vor, aber nicht als Bezeichnung des gegenwärtig so genannten schmalen, zwischen Fluß und Hügel eingeengten, Zugangs zu der Matte von dem unteren Thore her. Wäre dieser gemeint, den wir übrigens unten als einen Theil des Staldens erwähnt antreffen werden, so würde die Enge bei dem Verfahren, das unsere Udelbücher beim Aufzählen der Häuser beobachten, zuallererst im Mattenquartiere genannt werden. Nach einer bis auf den heutigen Tag fortbestehenden Gewohnheit zählen nämlich die Udelbücher die Gassen und Häuser, auf welchen Udel hafteten, jeweilen nach der Sonnseite und Schattenseite der Häuserreihen auf. Die Lage der Stadt auf einer von D. nach W. sich erhebenden und allmählig sich erweiternden Halbinsel bringt es mit sich, daß die eine der Häuserfronten nach Süden, die andere nach Norden gekehrt ist; die erstere heißt die Sonnseite, die andere die Schattseite. Beim Mattenquartiere werden nun zuerst die Häuser sonnenhalb aufwärts vom Fuße der Nydeck unten am Stalden bis an die Kirchhofsmauer gezählt; vom letzten Hause heißt es, es sei gelegen „under dem Kirchhof wüschend den leisten (Pfeilern, Stükmauern) der (östlichen) Mauer.“ Da wo sich die Flußniederung der Matte unter der Kirchhofsmauer enger zusammenzieht und einen Winkel bildet, hieß es: „am Spiz.“ Das ältere Udelbuch zählt „im Spiz oben an der Matten gegen den Kirchhof“ noch 32 Wohnungen, das von 1466 nur 13, und von diesen

sagt Gruner in seiner Abschrift: sie seien nun alle hinweg. Ob sich aber Gruner die Localität richtig gedacht hat? Denn unstreitig sind unter den Häusern am Spiz die Häuser der heutigen Badlaube, die auch *S p i z l a u b e* hieß, verstanden, da es von einem derselben heißt: es sei „an der Kilchmur“, und von einem andern: es sei „zwischen zweenen leisten der Kilchhofmur“ gelegen. Vom Spiz weg werden die Häuser auf der Schattenseite der Matten in umgekehrter Richtung von W. nach D. gezählt, und zuerst wird die Kurzgasse erwähnt, die wohl am Ausgang des sogenannten Bubenbergrains nach dem Landungsplatze der von Thun kommenden Schiffe lag. Das äußerste dieser Häuser befand sich „an dem ort uff der Aaren.“ Dann kam die Enge, womit wohl der von dem durchfließenden Bach und den daran liegenden Stadtmühlen und übrigen Wasserwerken eingeengte Platz bezeichnet wird, auf welchem einzelne Häuser und Scheunen zerstreut zwischen Gärten standen. Von den dahin gerechneten Wohnungen liegt eine „schattenhalb am ort by der Saagen,“ andere zwischen Gärten und Wohnungen verschiedener Müller. Zuletzt kommt eine Reihe zusammenhängender Häuser „nid den Mülinen¹⁾ unß an die Trängki schattenhalb, d. h. mit der Fronte dem Hügel zugekehrt. Sie machten mit den im Anfang erwähnten Häusern „sunnenhalb“ die heutige Müller- und Gerberlaube aus. Die Tränke muß in der Nähe der Brücke gesucht werden, und vielleicht führte zu ihr der jetzt halb versunkene alte Thorbogen beim sogenannten Kamfeyerloch.²⁾

¹⁾ Der Namen „nid den Mülinen“ findet sich auch bei Justinger S. 157.

²⁾ Eine Abbildung desselben s. im Berner „Sinkenden Boten“ von 1853. Auf welche Gründe sich aber die dort und oben S. 169 vorgelegene Ansicht stützt, der fragliche Thorbogen sei das alte Stadthor und habe zu der ersten hölzernen Narbrücke geführt, die jetzige steinerne, im Jahr 1461 erbaute, Brücke sei dagegen von dort erst damals an ihre gegenwärtige Stelle versetzt worden, ist mir nicht bekannt.

Wie dem ersten Stadtviertel die Matte, so war dem zweiten der Stalden zugewiesen. Die Häuserzählung desselben beginnt in den Udelbüchern auf der Sonnseite, „sunnenhalb hinab unß uff die brügge.“ Das oberste Haus steht „am ort der steininon brügg hinter dem alten Spital“, d. h. unterhalb der Einmündung der Hormansgasse in die Hauptgasse. Auch auf dieser Seite der Unterthorbrücke treffen wir auf eine Tränke, zu der ein eigener Durchgang der Stadtmauer führt. Denn da wohnt z. B. ein Cunrad Phosen „an dem trenkthürli an der Stadtmur“; ein Pet. Huber „zwischen Heini von Crismil und am Ort, als man in die trengki vart“; die Scheune Genharts liegt „bi der Trängki“ und „zwischen der trengki und Regellis schür“ steht „Pet. Hubers Gerwhus.“ Auf der entgegengesetzten Seite erstreckt sich der Stalden „schattenhalb von der brügge hinuff unß an das ort, d. h. bis an das Ende, wo die Häuserreihe aufhört und die Kilchgasse in die Märitgasse ausmündet. Das unterste Haus, eines Claus Zimmermann, steht nach dem älteren Udelbuche „an der brügg nebens Joh. Bilgri und der nidren brugg an dem tor.“ Die nidere brugg ist eben die Unterthorbrücke. Unverständlich ist mir, wenn es von dem etwas weiter aufwärts gelegenen Haus eines Joh. Gernhard von Urtingen heißt, es habe zwischen dem Hause Joh. Schallers und „der mure, da der burger zeichen stat“ gelegen. Es scheint, daß zwischen jenen Häusern ein Theil der Umfassungsmauer des Nydeckhöfleins vorsprang, auf welchem das Stadtwappen eingehauen war.¹⁾

Als mit zum Stalden gehörig und von der Matten getrennt wird zuletzt noch die Enge sonnenhalb und schattenhalb genannt; und daß damit dieselbe Localität

¹⁾ Ein solches steinernes Stadtwappen in stark verwittertem Zustande soll noch die der Kirche zugekehrte Fassade eines an das Kirchhöflein anstoßenden Hauses tragen, aber mit der Jahrzahl 1555. S. Bern Taschenb. 1853. S. 11.

gemeint ist, die noch heutzutage diesen Namen trägt, erhellt unter anderem daraus, daß es vom äußersten der dortigen Häuser, dem des Ant. Liechti, heißt: „Lidt uff der Mar. Jenseits desselben muß sich die Tränke befunden haben, bis zu welcher sich das Mattenquartier erstreckte.“

B. Die Gassen der alten Neuenstadt.

Die Altstadt war von der Neuenstadt getrennt durch die alte Ringmauer und den Stadtgraben, eine natürliche Schlucht, die zur rechten und zur linken Seite in den die Halbinsel umgebenden Fluß abfiel, in der Mitte aber durch einen schmalen Erddamm auseinandergehalten wurde¹⁾, der den Dienst einer Brücke vom Stadtthor des Zeitglockenthurms nach der Neuenstadt hin versah und die Verbindung zwischen beiden vermittelte. Eine wirkliche steinerne Brücke hatte der baukundige Dominikanermönch, Bruder Humbert, im J. 1280 nach der Gründung des Predigerklosters (1269) über den Graben rechts vom Stadtthor erbaut; sie führte von der Hormansgasse durch das Nägelisgäßli gerade zu dem Klosterareal hinüber.²⁾ Nach dem großen Brande von 1405 wurde dieser Theil des Grabens mit dem Schutte ausgefüllt und infolge dessen auch die dortige Brücke mit Erde überdeckt.³⁾ So entstand nun an dieser Stelle der Platz (in dem Ueb. „uff dem Blaz“), der jetzt seit Erbauung des großen Korn-

¹⁾ Zusinger, S. 7: „— do nu der Zitgloggenturn stat, nemlich untz an das ende, als do der gerwergrab und der graben von der steinin brugge zusammenstießen und ein werlicher enger hals dazwüschent ingin (hineinginge).“

²⁾ Zusinger, S. 28: „do man zalte 1280 jar, do buwte und verkostete bruder Humbert predierordens die steinin brugge vor den prediern, die nu mit ertrich bedeket ist, und ist für ein stuk der schönste bu gewesen, der in der stat waz.“

³⁾ Zusinger, S. 28: „und ist mit dem ertrich beworfen, das den buwe nieman gesehen mag; und was daselbs gar ein tieffer grab und wart mit herde erfüllet darnach zu den ziten do die große brunste im meyen beschach.“

hauses (1716) der Kornhausplatz heißt. ¹⁾ Der andere Theil des Stadtgrabens, linker Hand vom Stadthore, wurde in seinem südlicheren Theile im J. 1326 den Gerbern zur Wohnung und Ausübung ihres Gewerbes angewiesen, und heißt von da an der Gerberngraben. ²⁾ An die Ringmauer zunächst dem Gerberngraben stieß die Klosterhalbe und der Kirchhof der Franciscaner, die sich schon 1255 im südöstlichsten Winkel der Altstadt ein Kloster nebst Kirche erbaut hatten. ³⁾

Als der neuerstandene Stadttheil durch eine der alten parallel gehende, quer über den Hügel gezogene Mauer, mit Benutzung einer davor liegenden Schlucht als Stadtgraben eingegrenzt war, blieb der Namen „die Rüwenstadt“ zunächst an der mittleren Hauptgasse, einer Fortsetzung der Märitgasse, haften. Wenn die Udelbücher die Zählung der Häuser vom Gerberngraben an aufwärts fortsetzen, so gehen sie „die Rüwenstadt schattenhalb uf und sunnenhalb ab“, womit unsere heutige Marktgasse (der Weibermarkt) gemeint ist. Zu beiden Seiten dieser Gasse dehnten sich Anfangs Gärten mit zerstreuten Scheunen und einzelnen Privatwohnungen aus, bis zuerst die Predigermönche (1269) am nördlichen, später die Inselfrauen desselben Ordens (1324)

¹⁾ Doch muß ein Theil, und zwar wohl der nördliche Theil des alten Stadtgrabens, noch lange Zeit fortbestanden haben und zu Badstuben benutzt worden sein, die erst im J. 1558 weggeschafft wurden. Denn aus diesem Jahr finden wir die Notiz: „den 26. Merz ward vor N. und B. ausgemacht, den Baderengraben auf dem Platz zu verfüllen und mit den Badern um ihre Häuser und Gärten abzuschaffen.“ Auch der Gerberengraben dehnte sich früher weit mehr stadteinwärts, bis zur Alt-Gerweren, aus. Erst 1678 wurde infolge eines Brandes, über welchen die Note bei Durheim S. 116 zu vergleichen, der nördliche Theil des Gerberengrabens ausgefüllt und so der freie Platz geschaffen, der sich jetzt vor der Hauptwache zwischen der Gerberenlaube und dem Hôtel de musique erstreckt. Der tiefe Hofraum, der sich vor Alt-Gerweren bis in die Mitte der Gasse erstreckte und erst im Laufe dieses Jahrhunderts aufgefüllt wurde, war auch noch ein Theil des alten Stadtgrabens.

²⁾ S. von Stürler im Bernertaschenb. XII, S. 9.

³⁾ Just., S. 26.

am südlichen Hügelrande ihre Klöster und Kirchen bauten (s. oben S. 37. f., 45 ff.).

Die Gasse, in welche die Brücke der Prediger einmündete, und an ihrer Kirche und ihrem Kirchhof vorbei bis an die neue Ringmauer lief, wo sie mit einem Thorthurm endigte, hatte keinen besonderen Namen; es hieß dort zufolge den Udelbüchern einfach „vor den Predigern.“ — Dagegen hieß vor Errichtung des Inselklosters die Gasse, an welcher dasselbe lag, die Judengasse, weil das Kloster auf dem Areal des ehemaligen Judenkirchhofs erbaut wurde; daher hieß auch das in der Nähe gelegene Thor in der Ringmauer, womit auch diese Gasse, wie die der Prediger endigte, das Judenthor. Heutzutage trägt sie den Namen Inselgasse, während ihr früherer Name Judengasse auf diejenige Gasse übertragen wurde, welche zwischen ihr und der Hauptgasse liegt und damals die Schinkengasse hieß. Dieser Name, der mit dem in unserem Bernerdialekt ungebrauchlichen Namen Schinken nichts gemein hat, rührt allem Anscheine nach von dem dort ansässigen Geschlecht der Schenken her, die dieser Gasse ebenso ihren Namen liehen, wie die Horman der Hormanngasse. Der Geschlechtsname Schenk wird im Jahrzeitenbuch der S. Vincenzenkirche¹⁾ Scheinko geschrieben, woraus sich die Benennung Scheinken- oder Schinkengasse leicht bilden konnte.²⁾

C. Die Gassen der Neuenstadt.

Nach Erweiterung der Stadt bis zum Christoffelthurm oder, wie ihn Justinger (S. 110) nennt, Oberspitalthurm (1346), war die bisherige Neuenstadt zur Alt-Neuenstadt, und die Ringmauer, die noch 1269 die neue hieß (oben S. 42)

¹⁾ S. Arch. des hist. Ver. VI, S. 480 Johannes scheinko und ein Chuonz sin bruoder.

²⁾ S. Arch. des hist. Ver. IV. Hft. 2, Anm. zu S. 15. Eine eigentliche Verderbniß des ursprünglichen Sinns ist es aber, wenn man im 16. und 17. Jahrhundert (1546, 1638) anfing, die Gasse Schenkengasse zu nennen.

zur „alten Ringmauer“ geworden, im Gegensatz zur „rechten ringmure“, die nun den neuen Stadttheil zu beiden Seiten des Christoffelthurms eingrenzete (S. 61).

Den alten Stadtgraben beim Refichthurm nennt Justinger S. 19 „den tiergrab“, weil man, wie es scheint, schon zu feiner Zeit (seit 1420) in demselben Hirsche hielt, von deren Dasein auch der Namen Hirschhalde oder Hirzenweid¹⁾ zeugt, die sich vom jetzigen Waisenhaus nach der Aare hinunterzog. Die Ansiedlung der Lären in demselben Graben ist späteren Ursprungs. In den Udelbüchern heißt dieser Stadtgraben, oder wenigstens die nördliche Hälfte desselben vom Refichthurm nach der spätern Zeughausgasse, der Tachnaglergraben, weil vermuthlich diese zur Zeit der Schindeldächer viel beschäftigte Handwerkerklasse in diesem Graben ihre Borräthe und Werkstätten, zum Theil wohl auch ihre Wohnungen hatte. Es gab zwar auch ein burgerliches Geschlecht Tachnagler, wie unter Anderem das Jahrbuch der S. Vincenzenkirche (Arch. des hist. Ver. VI., S. 513) bezeugt, sowie ja auch die Namen fast aller Handwerker zu Familiennamen wurden, allein wenn auch ganze Gassen von ihren ersten Ansiedlern benannt wurden, so ist dies von einem Stadtgraben nicht wohl denkbar. Daß aber in dem Graben, nachdem er durch das Hinausrücken der Ringmauer überflüssig geworden war, nicht nur Gärten, sondern auch Wohnungen angelegt wurden, ist durch Urkunden hinlänglich bezeugt.²⁾

¹⁾ Mathsman. vom 15. Mai 1562, S. 108: „den Plätz, so von der alten Hirzenweid bey der alten Schützenmatte eingeschlagen, zu der Seilerin Spital gelegt.“ Bis 1530 hatten in diesem Theil des Grabens die Büchsenjützen ihre Uebungen gehalten. Nachdem nun die Regierung den vereinigten Gesellschaften der Armbrust- und Büchsenjützen einen neuen Schießplatz vor dem Goldenmattgassenthor gekauft hatte, wurde, wie Valer. Anshelm meldet, der alte Büchsenjützengraben verwandt, den Hirzen und Thieren inzugeben, s. Schweiz. Geschichtsf. X, 337.

²⁾ Der liber redituum convent. Predicator. Bern. f. XLIII b erwähnt eines jogen. „Erdwechsels“, wonach die Inseljwestern von Urb.

Die in der vorigen Note erwähnte Verlegung des Schießplatzes an der Hirschhalde vor das Goldenmattgassenthor im J. 1530 hängt wohl zusammen mit dem Anfang der Ausfüllung des Stadtgrabens an jener Stelle. Valer. Anshelm schreibt (Schweiz. Geschforsch. X., 308): „im J. 1528 fing man an, den Stadtgraben zwischen dem alten Züghus und der Kessin zuzufüllen.“ Viel später geschah dasselbe mit dem entgegengesetzten südlichen Theil. Veranlassung dazu gab der Brand von zwei bei der alten Ringmauer gelegenen Häusern 1578, „welche MGeSH. nit haben lassen wieder bauen, sondern die Ringmauer da durchbrochen und den Graben verfüllt, daß es eine ganze durchgehende Gasse gebe vom Gerbergraben durch die Schauplaggasse bis an die äußerste Ringmauer. 1)

Am längsten blieb der mittlere Theil des Stadtgrabens vor dem nachmaligen Gasthof zum Bären unausgefüllt. Derselbe wurde nämlich 1513 dem jungen Bären, den Glado May aus der Schlacht bei Novara mitgebracht hatte, zur Behausung angewiesen. 2) Dieser erste Bärengraben nahm dann mit der allmäligen Vermehrung der Bärenfamilie an Umfang zu. Im J. 1549 wurde er in drei Abtheilungen aufgemauert und 1579 ein „hinterer Bärengraben“ beigefügt, das dort befindliche Wasser durch Akten nach der Halde im Marsili abgeleitet, und dann der übrige Theil des Grabens nach dieser Seite hin aus-

v. Muleren einen Garten beim Marsilithor eintauschen gegen „einen unsrer gärten gelegen in der Stadt Bern ußerhalb der alten Ringmur in dem alten Graben.“ Im Muschafendocumentenbuch kommt 1433 ein Haus „in der Tachnagler Graben zwischen N und N Scheuren“ vor. Wenn dagegen in den Udelbb., bevor die Zählung der Häuser „an der Spitalgasse sunnenhalb hinauf“, beginnt, die Häuser auf der Tachnagler Graben gezählt werden, so ist damit die Häuserreihe gemeint, welche zwischen der Spital-, Neuen- und Golattenmattgasse ihre Fronte dem vor ihnen gelegenen Graben zugehren.

1) Chron. v. Haller und Müsliu, S. 234, zum 7. Mai 1578.

2) Valer. Anshelm IV, 400: „und also uf den 14. July kamen beide Fähulein von Bern mit großem Lob und Ehren heim, brachtent mit

gefüllt.¹⁾ Im Jahr 1578 war, wie wir oben sahen, mit Ausfüllung des Grabens auf Seite der alten Ringmauer der Anfang gemacht worden; dasselbe scheint nun im folgenden Jahr auf der gegenüberliegenden Seite nach der Schuplagasse hin geschehen zu sein, nachdem man zuvor den Bärengraben durch Auführung einer Mauer erweitert und abgegrenzt, und sein Wasser durch einen gemauerten Canal abgeleitet hatte. Erst 1764 wurde auch der Bärengraben zugeworfen, als man die Bären von ihrem ersten Wohnorte in einen neuen Graben zwischen dem äusseren und inneren Goldenmattgassenthor, übergesiedelt hatte. Die Brücke, die über diesen Stadtgraben führte, wird schon in einer Urkunde des Insel-Archivs Nr. 24 vom Jahr 1286, also noch vor Erbauung der äussersten Ringmauer beim Christoffelthurn, erwähnt; diese Urkunde ist nämlich ausgestellt: „ante pontem Novæ civitatis tendentem versus Hospitale,“ und wahrscheinlich ist sie auch unter dem pons superior in drei Urkunden des Jahrs 1239²⁾ gemeint, über die soviel gestritten worden ist.³⁾

In der Neuenstadt hieß die mittlere oder Hauptgasse von jeher die *Spitalgasse*, von dem bereits im ersten Jahrhundert der Stadt, nach Justinger im J. 1233,⁴⁾ an ihrem

ihnen einen jungen Bären, welcher dem Herrn von Trymoly zu Luzern geschenkt zu Novara an der Schlacht gelassen war. Dem ward zu Gedächtniß dieser That das Bärenhüsli ob der Key Thor gebuwen.“

¹⁾ Chron. von Haller und Müsli, S. 247: „In diesem Monat April ist der hinter Bärengraben gebauen und die Akten gemacht worden vom Graben bis an die Gärten, so nahe bei der Ringmauer sind, und ist der Graben hinter dem Bärengraben, soweit die Akten geht, verfüllt worden.“ Das Rauschen des durch diese Akten herabstürzenden Wassers vernimmt man am Fuße des Marsilivains, wo es unter der Straße hindurch der jenseits liegenden Mühle zugeführt wird.

²⁾ Zeerleder, Urf. Nr. 225—227.

³⁾ Archiv des hist. Ver. V., 241 ff.

⁴⁾ Just., S. 25: „in dem jare do man zalte von Ch. Geb. 1233 jar, do wart das gothus zu dem oberen Spital ze dem h. Geiste durch iren

oberen Ende erbauten Kloster nebst Klosterkapelle der Hospitalbrüder zum h. Geiste. Von den mit der Spitalgasse parallel laufenden hinteren Gassen führte die der Südseite den Namen Schowlandsgasse, von dem alten burgerlichen Geschlechte Schowland, welches in den älteren Zeiten häufig erwähnt wird.¹⁾ Dieser Name verderbte sich im Volksmunde in Schowlis=, Schauplis= und Schaublezgasse²⁾ (wie es noch jetzt ausgesprochen wird), und dies wurde endlich in unseren offiziellen Gassenbezeichnungen in das dem heutigen Geschlechte allerdings verständlichere Schauplagasse verbessert, nur zweifle ich, daß der Ausdruck „Schauplag“ in unserem Berneridiotikon je eingebürgert gewesen sei.

Ein Weg, der hinter der Schowlandsgasse nahe an der Ringmauer an einer Reihe von Speichern vorbeiführte, hieß die Schafflantsgasse, ein Namen, der sich nun freilich auf keinen Geschlechtsnamen zurückführen läßt. Der Etymologie nach ist derselbe zusammengesetzt mit demselben alten Worte Schaff, d. i. scapha, Schiff, das wir unter Anderem auch in dem Namen von Schaffhausen finden, und Schaffland bedeutet wohl einen Ort, wo die Schiffe anlanden. Ein solcher war nun freilich die Schafflandsgasse nicht, aber vielleicht führte von ihr, noch vor Erbauung

orden gestiftet ußwendig der stat berne; von bern dozemalen erwand am Tiergraben, von deshin us waz dozermal kein turn noch ringmure.“ Unter dem Thiergraben versteht Just. nicht, wie man öfter gemeint hat, den Graben vor dem Zeitglockenthurm, bis wohin sich damals noch die alte Stadt erstreckte, sondern den neuen Graben vor dem Refichthurm, da nach seiner, wenn auch irrigen, Voraussetzung die Verlängerung der Stadt schon 1230 stattgefunden hatte, s. S. 19.

¹⁾ S. das Jahrzeitenb. des S. Vincenzenmünst. im Archiv des hist. Ver. VI., 510.

²⁾ Schowlizgasse findet sich in dem *Lib. Red.* fol. CXV b vom Jahr 1361 und in einem Document des Jahrs 1469; Schoublis= oder Schoblizgasse im *Ob. SpitalGewahrjamb.* I, S. 27 vom J. 1534, und S. 239 vom J. 1555, und im deut. Spruchbuch W, vom J. 1515; endlich Schoublezgass im *Nid. Spit. Zinsurbar*, Th. I, vom J. 1603.

der dortigen Ringmauer, ein Fußweg über den Abhang hinab nach einer damaligen „Schiffslände“ im Marsili.

Zwischen der Schouwlants- und Schaflantzgasse erwähnen die Udelbücher noch einer Anzahl Wohnungen „an der Ringmure“, welche der Letzteren ihre Front zuehrten und so ein Verbindungsgäßchen zwischen jenen beiden Gassen bildeten.

Zu dieser südlichen Hälfte der Neuenstadt, die noch einen Theil des dritten Stadtviertels unter dem Venner von Pfistern ausmachte, zählen die Udelbücher auch das Marsili nebst einigen vor der Stadt in nächster Nähe gelegenen Wohnungen. Marsili oder Marsilie, so wird dieser Namen beharrlich in den Urkunden, den Udel-, Tell- und Zinsbüchern von Klöstern und frommen Stiftungen, sowie bei Justinger (S. 31, 32, 195) geschrieben, und erst im 17. Jahrhundert kommt die Schreibart Marzili auf. Es ist daher ganz unrichtig, auf diese spätere Schreibart mit z gestützt, den Namen als entstanden aus im Marziel¹⁾ zu betrachten, oder ihn von einer angeblichen, aber nicht nachweisbaren, Capelle des h. Marcellus abzuleiten. Einen h. Marsilius aber gibt es nicht und so dürfte der Namen wohl aus einer ebenso alten Zeit herrühren, wie der von Schafflantzgasse. Schwerlich ist er aber mit Gatschet²⁾ aus dem altdeutschen marachselin, Raum für Pferde, Pferdestall, abzuleiten. Dies würde wieder auf die Aussprache Marzili zurückgehen, und wie käme der Ort zu dieser Benennung? Zieht man dagegen seine Lage am Ausfluß des Sulgenbachs in die Mare und seine daher rührende sumpfige Bodenbeschaffenheit in Betracht, so wird man eher an eine Zusammensetzung des Wortes mit *mar*, Sumpf (vgl. *marais*, Moor) und *Sile* denken, welches

¹⁾ So schreibt schon 1576 ein etymologirender Copist im Zinsb. des Nied. Spitals.

²⁾ Arch. des hist. Ver. VI., 322.

letztere Wort (nach Ubelung unt. Siehl), besonders in den niederdeutschen Marschländern, eine Schleuse bedeutet, durch die das Wasser eines Deiches abgelassen wird. Dergleichen Drainirarbeiten und Schleusen, um den dort errichteten Wasserwerken das erforderliche Wasser zuzuführen, mögen jener Niederung am Sulgenbach den Namen gegeben haben. Eine Mühle im Marsili (molendinum Marsili) findet sich schon in der oben S. 50 angeführten Urkunde von 1323; im J. 1563 wurde dort eine neue Walke errichtet, im J. 1576 eine Schleife, und 1657 erhielt Herr Zeugherr Lerber die Bewilligung, seine Mühle von der Matte weg in das Marziele zu verlegen, „da wo hievor eine Schleife und andere Wasserwerke gestanden.“¹⁾ Das ältere Udelb. zählt nur vier, das von 1466 nur zwei Wohnungen im Marsili, auf welchen Udel hafteten. Auch ein Marsilienberg kommt vor, vermuthlich die rings mit Neben bepflanzten Anhöhen, welche vom Stadtgraben an die Niederung im Westen einfassen.²⁾

Wenden wir uns nun von der Spitalgasse nach der nördlichen Stadtseite und gehen wir mit den Udelbüchern längs den wenigen Häusern und Speichern „hinter dem Spital“, so treffen wir zuerst die Neuen-gasse, die ihren Namen bis auf den heutigen Tag behalten hat. Von dieser führt uns das mit Häusern besetzte „Gesslin, als man von der Golatengassen hiningat“ in die weiter zurückliegende Golaten- oder genauer Golatenmattgasse, jetzt die Urbergergasse. Der Name Golaten, Golaten, Goleten bezeichnet eine mit Steintrümmern und Geschiebe bedeckte Halde, nach Stalder I, 464 auch eine steile, gepflasterte Straße. Außer einem zu der Gemeinde Kerzerz gehörenden kleinen Orte dieses Namens werden uns in Berns unmittelbarer Nähe zwei Localitäten genannt, welche in

¹⁾ Vgl. deut. Spruchb. und das Zinsbuch des Nied. Spit.

²⁾ Zinsb. der Insel, P. CXXXI, deut. Spruchb. 1484: „ein Boumgarten mit der Trotten unten daran am Marsilienberg.“

früheren Jahrhunderten diesen Namen trugen, eine „unten uß“ im Altenberg¹⁾, und eine andere auf der Anhöhe zunächst am heutigen Narbergerthor. Von dieser letzteren, oder vielmehr von der daran stoßenden Matte erhielt die dahin führende Gasse den Namen Colatenmattengassen, wie das Wort bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts, auch bei Justinger (S. 151) geschrieben wird, dann folgte zuerst die Schreibart Colatten, Coltten m. und endlich vom Ende des 16. Jahrh. an die Zusammenziehung Goldenmattgass, die im Munde des Volks die herrschende geblieben ist.

Sowie jetzt hinter der Narbergergasse noch zwei parallel laufende Gassen liegen, die Speichergasse und der namenlose Weg, der vom Waisenhause längs den Gärten der Ringmauer zur Anatomie führt, so nennen die Udelbücher hinter der Colatenmattengasse noch eine „hindere Gasse genempt die Buhengass“ und noch weiter zurück die Schegkenbrunnengasse, beide meist nur aus Speichern und Gärten bestehend; wahrscheinlich nur eine Fortsetzung der Schegkenbrunnengasse in nördlicher Richtung nach dem Hügelrande hin ist endlich „die hinderste Gass uff Schegkenbrunnengraben.“

Die Buhengasse finde ich noch erwähnt in den Jahren 1461²⁾ und 1484; dafür erscheint schon 1552 die Spychergasse³⁾ die Schegkenbrunnengasse (bei Gruner Delic. U. B. 474 fälschlich Schreckenbrunnengasse geschrieben)

¹⁾ E. Ob. Spit. Gewahrjamb. I, S. 24 vom Jahr 1347: „14 Gärten unten uß zu Bern an der Colaten; und deut. Sprch b. R. 1502, ein Trotten und ein Mattplätz samt den Neben darhinter gelegen in dem Altenberg an der Colatten, stoßt einerseits an den Fußpfad, so durch dieselbe Colatten geht.“ Nach 1649 wird beschlossen, die Colatten im Altenberg während des Herbstes unten und oben zu beschließen, laut Rathsman. vom 27. Sept.

²⁾ Ob. Spit. Gewahrjamb. I, S. 130.

³⁾ Ob. Spit. Pfennigzinsurb. I, S. 47.

wird in einigen späteren Documenten in eine Steckenbrunnengasse verändert.¹⁾ So hatte, wie wir oben sahen, die Schinkengasse sich in eine Schenkelgasse müssen umtaufen lassen; jene veralteten und unverständlich gewordenen Namen erhielten damit für das gemeine Verständniß wieder einen Sinn. Der Namen Schegkenbrunnen rührt übrigens wohl von einem früheren Besitzer oder Anwohner dieses Brunnens her; ein Cuno Schegk findet sich im ält. Udelb. unter den Hausbesitzern der Alt-Neuenstadt sonnenhalb. Wo aber dieser Brunnen, den auch Justinger (S. 178) erwähnt, mit der Zeit hingekommen ist, ist mir nicht bekannt. Von dem Schegkenbrunnen graben ist vielleicht noch eine Spur vorhanden in der Vertiefung, in welcher die Gärten des Waisenhauses zwischen der Ringmauer und der Straße liegen. Wenn aber im Nied. Spit. Documentenb. I, S. 509, aus dem Jahr 1495 ein Baumgarten im Graben zu Schegkenbrunnen erwähnt wird, so scheint da unter dem Graben der alte Stadtgraben an derjenigen Stelle gemeint zu sein, wo der Schegkenbrunnen graben in denselben ausmündete. Von diesem Baumgarten wird nämlich weiter bemerkt, „er geht von der Sust abhin unß an den Bach und dem Bach nach an die Ringmuren.“ Unzweifelhaft ist hier von demselben Bach die Rede, der 1432 zu jenem Streite zwischen den Predigern und der Familie Schwarzenburg Veranlassung gab und von welchem oben S. 52 weitläufig gehandelt worden ist. Ein Theil der dort erwähnten „Matte“ war unterdessen zu einem Baumgarten verwendet worden. Was ist aber unter der Sust verstanden, von der „abhin“ sich jener Garten bis an den Bach erstreckte? Bekanntlich bedeutet Sust eine Waarenniederlage, Zollstätte, und es hat somit den Anschein, in den ältesten Zeiten habe sich das Kaufhaus in jener Localität befunden, und dieselbe

¹⁾ Im Inseldocumentenbuch I ist 1484 von einem Garten an Steckengassen die Rede, und Ob. Spit. Pfennigz.urb. I, S. 270: ein Garten obenthalb dem Zeughaus, stoßt unten an den Steckenbrunnenweg.

habe den alten Namen behalten, auch nachdem sie längst zu anderen Zwecken verwendet worden war. Wir finden nun diese Suft als ein ursprüngliches Besizthum des Predigerklosters, von welchem sie 1451 gegen eine Jahresrente von 6 Mütt Dinkelgeldes der Regierung verkauft worden ist. Der Kaufbrief steht in dem Liber reddituum ¹⁾ fol. LXXXVIII und dort wird die Suft folgendermaßen beschrieben: „umb dieselben 6 mütt Dinkelgelts die genannten Herren zu den Prediern uns geben und zu handen gestoßen hant einen iren garten und infang, den man nempt die Suft, gelegen an irem goßhusgarten, als wit und breit derselbe gart mit muren und marchen begriffen hat und von irem garten gesönderet und geschalten worden ist.“ Die Suft muß also etwa da gesucht werden, wo sich jezt zum Theil das Zeughaus mit seinen Höfen befindet. Der Suft geschieht noch einmal Erwähnung in einem Rathsentcheid von 1518, durch welchen ein Pet. Dittlinger verfällt wird, die 8 Mütt Dinkelgelds fortzuzahlen, „so dem Gottshaus zu den Predigern vormals von Sch. u. R. von des Plazes der Suft wegen gegeben und zugelassen worden.“ ²⁾

4. Die Gäßlein.

Von den Gäßlein oder den die Häuserreihe durchbrechenden Durchgängen (Passages) von einer Gasse in die andere finde ich in den Udelbüchern und den damit gleichzeitigen Urkunden und Registern bloß drei durch besondere Namen ausgezeichnet: a) das Frauengäßlein ³⁾ oder, wie es genauer heißt, das Schönfrowengäßlein ⁴⁾, zwischen der Spitalgasse und Neuengasse, so benannt von dem darin gelegenen

¹⁾ S. die Note zu S. 52.

²⁾ Deut. Spruchb. Y, S. 113.

³⁾ Deut. Spruchb. A A 186 (1524); Zinsb. der Insel, fol. CLXVII (1487).

⁴⁾ D b. Spit. Gewhrf. II, 339 (1408).

Bordel (vgl. Jüstinger, S. 220). Daneben hieß es auch das Meistergäßlein¹⁾ von der ebenfalls darin befindlichen Wohnung des Richters. b) Das Predigergäßli²⁾, welches von der Hormans- und Brunnengasse der Altstadt über die steinerne Brücke des Stadtgrabens, so lange diese noch bestand, später über den Platz nach der Predigerkirche hinüberführte. Den Namen Nägelißgäßli erhielt dasselbe erst, nachdem sich die Nägeli im XVI. Jahrh. am Ausgang desselben nach dem Platze hin das Eckhaus links gebaut hatten. Mit demselben Rechte konnte aber auch das Gäßlein, das von der Neuenstadt her zum Predigerkloster führte, das Predigergäßli genannt werden; und dies scheint der Fall zu sein, wenn im Insel-Documentenbuch aus dem J. 1393 „ein Haus und Garten darhinter by der Predigergeßlin gegen der Seilerin Spital“ erwähnt wird. c) Der Burgergeßlin — unter diesem Namen ist im Insel-Archiv Nr. 155 von einem Gäßlein an der Judengasse sonnenhalb die Rede, zwischen welchem und einem Hause des Ur. Löli diesem letzteren das Haus eines Jenny Rülfi verkauft wird. Es kann darunter nicht wohl etwas Anderes, als unser heutiges Inselgäßchen gemeint sein, und dieser Namen scheint auch auf das damit correspondirende Gäßchen zwischen Judengasse und Markt-gasse ausgedehnt worden zu sein, denn im ält. Udelbuch finden wir ein Burgergäßlein auch in der „Alt-Neuenstadt schattenhalb uff“ angeführt, worunter nur das eben genannte verstanden sein kann. Ebenso heißt das Gäßchen unterhalb des Zeitglockenthurms „an der Märktgassen sunnenhalb uff“ der burgergeßlin (zwischen Kramgasse und Mezgergasse). Auch im Nied. Spit. Documentenb. III, S. 231, kommt (im Jahr 1346) ein Haus

¹⁾ Insel Documentenbuch Th. I, 1436, ein Garten in Meisters Gäßlin. Vgl. im Mußhafendocumentenb. zu 1408: Meister Ulrichs des Richters Haus.“

²⁾ Insel-Zinsb. f. CLVIII: „by der elenden Herberg an der prediger gäßly (vom Jahr 1491).

vor, das „an der Kilchgassen by den Barfüßen zwischen andern Häusern und dem Burgergeßlin gelegen ist“, womit deutlich genug unser jetziges Schulgäßlein bezeichnet wird. Diesen letzteren Namen konnte es natürlich erst erhalten nach 1577, wo man anfang die frühere Barfüßerkirche in ein Schulhaus umzubauen, welches 1581 als solches eingeweiht wurde; daher finden wir erst 1608 ein Gäßlein, wo man gegen die Schul gat (im Nied. Spit. Urb., Th. I) zu Bestimmung der Lage eines Hauses, das nun auch nicht mehr „an der Kilchgassen“, sondern, wie wir diesen Theil der früheren Kilchgassen noch jetzt nennen, „an der Reßlergassen“ liegt. — Der Name der Burgergeßlin war demnach mehreren Gäßlein gemeinsam und bezeichnete ein solches Gäßlein als Gemeingut, als strata publica et aperta, wie es in dem S. 41 angeführten Document heißt.

Ohne besondere Namen werden in den Udelbüchern erwähnt:

A. Unterhalb der Kreuzgasse:

1) ein geßlin an der Kilchgasse sunnenhalb uf (von der Junferng. an die Gerechtigkeitsg.)

B. Zwischen Kreuzgasse und Zeitglockenthurm.

2) an der Märitg. schattenhalb uf (zwischen Kramg. und Mezgerg.).

3) an der Hormansgasse sunnenh. uf (zwischen Mezgerg. und Brunnng.), wo es von einem Hause heißt: „stößt an das geßlin und hinten an den Stettbrunnen“ (hinter dem Schlachthaus).

4) an der Brunnng. schattenhalb ab (zwischen Brunnng. und Mezgerg.), dasselbe.

5) an der Brunnng. sunnenh. uf — es heißt dort von einem Hause, „es liege zwischen dem geßlin und dem orthus (Eckhause) ob der elenden Herberg.“

Unter dem „geßlin“ muß demnach das Nägeli-
gäßli gemeint sein.

C. Zwischen Zeitglocken- und Refecthurm.

6) an der Alt-Nüwenstadt schattenh. uf
(zwischen Marktg. und Judeng., was oben der
Burger-Geßlin).

7) an der Alt-Nüwenstadt schattenh. uf
(zwischen Marktg. und Zeughausg., was oben das
Predigergäßlin).

8) an der Schinkengasse sunnenhalb ab
(daselbe was Nr. 6).

D. Zwischen Refecthurm und Christofel-
thurm.

9) an der Spitalgasse schattenh. uf (das
heutige Storchengäßlein).

10) an der Schauwandsgasse sunnenhalb
ab (daselbe was Nr. 9).

11) an der Nüwengasse schattenh. ab (das-
selbe, was oben das Frauengäßlein).

12) an der Nüwengasse sunnenh. ab (zwischen
Neueng. und Narberberg.).

13) an der Nüwengasse im geßlin, als man von
Golategassen hiningat (daselbe, wie Nr. 12).

14) an der Schegkenbrunnengasß (zwischen Nar-
berbergasß und hinter den Spychern).

Im 17. Jahrh. kam die Sitte auf, die Gäßlein nach
den Namen der zunächst anstoßenden Hausbesitzer zu benennen.
So kommt in den sogen. „Lärmordnungen“ von 1629 und 1651
ein Herrn Franz v. Wattenwylgäßli bei der Gerech-
tigkeit, ein Herrn Stettlers sel. und Herrn Zehenders-
gäßli, ein Doct. Königsgäßli an der Hormansgasß,
ein Herrn Augspurger- und Dyffengäßli¹⁾ und

¹⁾ Polizeybb. Nr. 2, 282.

schon 1520 ein Schopferßgäßli an der Marktgasse vor. Daneben erscheinen um dieselbe Zeit neben einigen verschollenen, wie „das Tönyiergäßli“ (das zum St. Antonienhaus führte¹⁾). schon die bis jetzt gebräuchlich gebliebenen Benennungen; Richterergäßli, die beiden finsternen Gäßli, Schulgäßli, Schal- und Kaufleutengäßli, wie denn auch die alten Gassennamen den neuern Junkerergasse (1667, 1670), Reßlergasse (1608), Meggergasse (1651), vordere Gasse (1608) u. s. w. weichen mußten; auch die frühere Schinkengäß wurde nun zur Judengäß, woneben in den deut. Sprchb. 1731 auch der Namen Falkengäß (von dem Gasthof zum Falken) vorkommt.

5. Die Häuser.

1. Um die Zahl der Wohnhäuser Ferns im 15. Jahrhundert zu bestimmen, hat man gewöhnlich die Häuser summiert, welche im Udelbuch von 1466 von Gasse zu Gasse „sonnenhalb und schattenhalb“ unter dem Namen ihrer damaligen Eigenthümer aufgezählt werden. Dabei hat man aber nicht bedacht, daß die Udelbücher eben nur solche Häuser anführen, auf welchen Udel auswärtiger Bürger hafteten. Müßte man diese Udelhaftigkeit auf alle Häuser der Stadt ohne Ausnahme ausdehnen, so würde sich bei Vergleichung des Udelbuchs von 1466 mit dem ältern von 1389 ff. statt einer mit dem zunehmenden Wachsthum der Bürgerzahl analogen Zunahme der Wohnhäuser eine unverhältnißmäßige Verminderung derselben zeigen. Eine Zusammenstellung der Zahlangaben des älteren und jüngeren Udelbuchs zeigt uns nämlich, wenn man nur die eigentlichen Wohnhäuser in Rechnung bringt, und die mit aufgezählten Scheunen, Ställe, Gärten, auf welche ebenfalls Udel gelegt werden konnte, außer Betracht läßt, in den vier Bannvierteln folgende Differenzen:

¹⁾ Deut.-Spruchb. C C 451, vom J. 1529.

| | | Udelbuch von 1389. | | Udelbuch von 1466. | |
|----|------------|--------------------|-------------|--------------------|-------------|
| Im | I. Viertel | 474 | Wohnhäuser. | 149 | Wohnhäuser. |
| " | II. " | 294 | " | 115 | " |
| " | III. " | 511 | " | 151 | " |
| " | VI. " | 604 | " | 195 | " |
| | | <hr/> | | <hr/> | |
| | | 1883 | | 610 | |

Sind nun etwa in der großen Brunst von 1405 eine solche enorme Zahl von Häusern abgebrannt und nicht wieder aufgebaut worden: Gewiß nicht; denn gerade die Häuser des I. und II. Viertels blieben stehen, und doch diese Abnahme von 474 auf 149, von 294 auf 115! Oder wurden eine Menge kleinerer Wohnungen zusammengekauft und daraus eine geringere Zahl geräumigerer Wohnhäuser erbaut? Allein mag auch Einzelnes der Art stattgefunden haben, so würde dies doch bei Weitem nicht ausreichen, jene enorme Differenz zu erklären. Sie erklärt sich aber sehr leicht, wenn man bedenkt, daß nicht die Zahl der Wohnhäuser überhaupt sondern die der udelpflichtigen Häuser bei dem stetig zunehmenden Verfall des Udelwesens abgenommen hat.

Daß übrigens die Udelbücher nicht alle Wohnhäuser aufzählen, ergibt sich auch noch aus folgendem Umstande. Wenn die Lage eines Hauses mitten in einer Häuserreihe bestimmt wird, so geschieht dies in der Regel durch Nennung der zu beiden Seiten anstoßenden Häuser. Nun sollte man meinen, daß vor und nach dem betreffenden Hause die Namen eben dieser Anstößer genannt würden, wenn die Häuser der Reihe nach vollständig aufgezählt wären. Dies ist aber durchaus nicht immer der Fall, z. B. S. 117 des ältern Udelb. wird die Lage des Hauses eines Joh. von Ergöw bestimmt als gelegen „zwischen Heimberg und Hans Sieber“ — allein weder vor noch nachher erscheint einer dieser Namen. Da die Namen aller drei einander voraussetzungsweise benachbarten Häuser von derselben Hand eingetragen sind, so läßt sich nicht einmal annehmen, daß die anstoßenden Häuser etwa Besitzer gewechselt haben und daher unter einem anderen Namen ein-

gezeichnet seien, sondern sie sind als nicht udelpflichtig einfach übergegangen. Bei dieser Lückenhaftigkeit der Häuserzahl ist auch die Reihenfolge der Häuser aus den Adelsbüchern nicht mit Sicherheit zu ermitteln, wozu noch kommt, daß spätere Hände nachträglich Häuserbesitzer zwischen andere eingeschoben haben, wo sie nicht hingehörten. Andere hinwieder wurden außer ihrer Reihe hinter den übrigen ihres Viertels eingetragene, wozu leerer Raum übrig gelassen war; und zuweilen wird da der neue Besitzer eines Hauses, das schon früher unter dem Namen seines früheren Eigenthümers erwähnt war, eingetragen, wobei also die Reihenfolge nicht beachtet und überdies der Schein einer größeren Häuserzahl erzeugt wird, als in Wirklichkeit vorhanden war.

2. Der nüchtern verständige, phantasie- und poesiearme Sinn, der von jeher das vorwiegend burgundische Bern auszeichnete, spiegelt sich auch in seinem Häuserbau wieder. Da ist nichts von jenem Aufpuß der Häuserfacaden in Steinbild oder Farbenschmuck, der in alemannischen Städten den Gassen ein so buntes Aussehen und fast jedem Haus seine besondere Benennung gab. Der Maler Manuel versuchte es mit der Façade seines Hauses beim Mosesbrunnen¹⁾, scheint aber keine Nachahmer gefunden zu haben, und als 1616 eine Jungfer Tribolet an ihrem Hause unterhalb des Zeitglockenthurms den Erker anbauen wollte, der noch heute besteht, bedurfte sie dazu einer hochobrigkeitlichen Bewilligung, die ihr auch gnädigst gewährt wurde.²⁾ Immerhin bezeugen aber die künstliche Uhr in dem benachbarten Thurme und ihr kurzweiliger Figurentanz, die Bilder auf den Brunnen und vor den Gesellschaftshäusern, den riesigen Christoffel nicht zu vergessen, daß auch Bern sich von dem Typus der alten deutschen

¹⁾ S. Kettig, über ein Wandgemälde von Nikl. Manuel, Progr. der Berner-Kantonschule, 1862.

²⁾ Mathsm. Nr. 176, S. 252: „1676, 20. Juni, ob der Igfr. Tribolet, Hrn. Schaffners sel. Tochter, beim Zeitglockenthurm der Ergelbau, wie sie ihn vorhabe, zu gestatten? Bewilliget.“

Reichsstädte nicht allzuweit entfernte. Wenn aber Häuser mit eigenthümlichen Benennungen, wie zum Engel¹⁾, zur Gilgen²⁾ (Lilie) und andere vorkommen, so sind dies unstreitig Herbergen, deren Wirth e anderswo ausdrücklich erwähnt werden. Wahrscheinlich ist dagegen der sonderbare alte Zunftname zum Distelzwang ein ursprünglicher Hausnamen, wie die Zunftnamen zum Narren, zum Affen, zum Mohren, (schwarzen, rothen) Löwen. In den Udelbüchern müssen unter den Häusern des ersten und zweiten Viertels zwei Namen auffallen, deren Ursprung und Bedeutung sich indessen nicht sicher nachweisen lassen. An der Matten „sunnenhalb uf“ erscheint als udelpflichtige Localität „die ödi Hofstat“, ein Namen, an den sich eine artige Novelle von einer wegen Geisterspuk verlassenen Wohnung anknüpfen ließe, war aber vielleicht nur ein früher abgebranntes oder eingefallenes, und längere Zeit nicht wieder gebautes Haus. Am Stalden schattenhalb führt ein Haus den Namen „die Helle“, wohl nur ein Ausdruck des Volkswitzes. Denn der offizielle Name dieses Hauses war „der Burger Haus“, wodurch es als Eigenthum der Stadt — nicht etwa als Rathhaus — bezeichnet wird. Es wurde eine Zeit lang als Kornhaus benutzt, ging dann aber in Privatbesitz über.³⁾ Der Scherzname „die Hölle“ kommt schwerlich von einem Wandgemälde, das die Hölle darstellte, sondern eher von einem freien Durchgang, durch den man auf einer dunkeln

¹⁾ Ein Haus zum Engel, ob der Kreuzgasse sonnenhalbe, war wohl ursprünglich eine Herberge, wie dies bei einem „zur Gilgen“ (zur Lilie) genannten Hause in der Nähe des Nägelisgäßlein gewiß ist. — Das Sprchb. 1503, „Haus und Hof, hinten und vor genannt zu dem Engel, ob der Brunnngassen sonnenhalb, sammt der Stallung, vormals Utr. Tilhern zuständig.“

²⁾ Nied. Spit. Zinsb. 1609, „ein Haus und Hof hievor zur Gilgen genannt, oben an der Brunnngasse gegen Platz. Das Sprchb. 1599, „Bend. Schnyder gew. Wirth zur Gilgen.“

³⁾ Aelt. Udelb., S. 179: domus dicta die helle, der burger hus, (von späterer Hand eingeschaltet) nu der burger Kornhus; pronunc Pet. Albrechts, pronunc Jenni Pörtschers“ (der auch in dem Udelb. von 1466 als damaliger Besitzer erscheint).

Treppe von der Höhe der Nidegg gleichsam in die Unterwelt der Mattenenge hinabstieg. Daß das älteste Rathhaus in diesen unteren Theilen der Stadt gelegen habe, wird durch das ältere Udelbuch allerdings bestätigt, ob aber an dem Platze, den ihm die Tradition anweist, zu unterst am Stalden in einer nachherigen Schmiedewerkstätte, scheint mir nicht so sicher. Wenigstens zählt das Udelbuch „der burger Rathus“ nicht zu den Häusern am Stalden, sondern führt es S. 111 unter den Wohnungen „an der Matte schattenhalb nider den Mülinen unß an die trengki“ auf, ob aber in der Reihenfolge oder außerhalb derselben, ist nicht deutlich.¹⁾ Zudem haben gerade in jenem Quartier durch Abgrabungen, Ausfüllungen, Niederreißen von Häusern, um den Stalden zu erweitern, sein Gefäll zu vermindern und eine bequemere Anfahrt zur Brücke zu gewinnen, solche Veränderungen stattgefunden,²⁾ daß die frühern Zustände dieser Seite des Staldens und der Matten mit Sicherheit nicht mehr zu erkennen sind. Das neue, im J. 1406 begonnene Rathhaus (Just. S. 201), wird im ältern Udelb. (S. 145) noch als „Haus des Hrn. Cunrad von Burgenstein unter „den Häusern an der Hormansgassen funnenhalb ab unß an die steinin brugk“ aufgeführt, wobei eine spätere Schrift hinzufügt, „das ist das nüm Rathus.“ Auffallend ist dagegen, daß von einem Rathhaus in der Nähe des Kirchhofs, welches Justinger S. 201 voraussetzt, nirgends die Rede ist. Denn von dem Hause des Gugla, dem obersten der „Häuser an der Kilchgassen schattenhalb ab,“ d. h. der jetzigen Junkerngasse, heißt es S. 27 nicht: „es stoßt an das Rathus“, sondern „es stoßt an das Gericht und Joh. Pfister.“ Unter dem Gericht ist aber wohl der auf der damals viel geräumigeren Kreuzgasse zum Gerichthalten und Urtheilssprechen eingegrenzte Raum verstanden. Es ist dies ein Punkt, der noch seiner Aufhellung entgegenseht. Das Haus

¹⁾ So erscheint auch, nach Aufzählung der Häuser „in der Engi (Matten) funnenhalb und schattenhalb“, ganz abrupt: „die Brotschal in der Crützgasse.“

²⁾ S. oben S. 169 ff.

des Joh. Pfister ging später in den Besitz des Ludwig v. Greiers über, der in dem Udelb. von 1466 als der erste udelpflichtige Hauseigenthümer an der „Kilchengasse schattenhalb ab“ erscheint, und dies Haus wurde später die Stadtschule. Davon melden die deut. Spruchbb. 1488: „MGGH. verkaufen ein ihr Haus und Hof nächst am Kilchhof und oben an der HH. v. Thorberg Häusern gelegen, so vormals des von Greiers und nachher die Stadtschule ist gewesen.“ Von einem Rathhaus ist auch hier nicht die Rede.

In der oberen Stadt finden wir bloß das erste Haus an der alten Ringmauer neben dem Thorthurm, der die frühere Judengasse abschloß, durch einen besondern Namen ausgezeichnet; es heißt „das rote Hus“, wie auch noch heutzutage ein Landgut zwischen dem Siechenhaus und Bolligen genannt wird. ¹⁾

6. Die Gesellschaftshäuser.

Eigene Gesellschaftshäuser scheinen die 13 Gesellschaften, in welche sich die Bürgerschaft theilte, vor dem 15. Jahrh. nicht besessen zu haben. Diejenigen welche im älteren Udelbuch erwähnt werden, sind alle von jüngerer Hand eingetragen. ²⁾ Es sind folgende:

1) Die Gesellschaft der Gerber theilte sich in die der niederen und der oberen Gerber. Die letztere nannte sich auch die Gesellschaft zum schwarzen Löwen. ³⁾ Um 1450 kam dazu noch eine dritte Gesellschaft, die zum Löwen oder zum rothen Löwen, auch Mittellöwen genannt, deren Mitglieder aber nicht dem Handwerk angehörten.

¹⁾ Aelt. Udelb. S. 271: „An der Ringmure bi dem Roten Hus har: Dom. S. Thumen, so man nent das rot Hus, jetzt S. Zigerli, zwischen dem turn und Rüferli.“

²⁾ v. Stürler im Bern. Taschenbuch. B. 12, S. 13.

³⁾ S. oben S. 63, wo Z. 3 von u. der Schreibfehler Judengasse in Marktgasse zu verbessern ist.

- a. Das Seßhaus der nideren Gerwer wird im alten Udelbuch S. 2 erwähnt als gelegen: im 1. Viertel (von der Kreuzgasse abwärts) an der Märitgasse (nunmehrigen Gerechtigkeitsgasse) schattenhalb, früher im Besiz einer Hermann (Hermannin).¹⁾
- b. Das Seßhaus zum Löwen lag nach S. 194 und 195 im 3. Viertel (von der Kreuzgasse aufwärts) an der Märitgasse schattenhalb (in einem der obersten Häuser unserer jetzigen Kramgasse); Anstößer sind ein Willi Eyer und Hans Weibel. S. 195 führt es den Namen Alt-Gerweren, weil in den ersten Zeiten die Gerber vor ihrer Trennung in nidere und obere Gerber dort ihre gemiethete Stube hatten.²⁾ Im Jahr 1722 wurde die Gesellschaft von Mittellöwen in den heutigen Gasthof zum Falken verlegt.³⁾
- c. Das Seßhaus von Ober-Gerweren oder zum schwarzen Löwen befand sich nach S. 236 im 3. Viertel, wo man von dem Marsilitor an der Gerwerengraben harfür an die Müwenstadt (Marktgasse) gat. Dies Haus wurde 1565—67 neu aufgebaut und 1578 die Gesellschaften der nideren und oberen Gerwer in demselben vereinigt. Im J. 1803 ging es in Privatbesiz über und die Gerbergesellschaft kaufte sich 1806 ihr gegenwärtiges Gesellschaftshaus an der Marktgasse Nr. 84. Ihr früheres Haus heißt von der Zeit an Alt-Gerberen.

¹⁾ In der S. 186 Not. 1 angeführten Handschr. finde ich die Notiz: „1578 die von Nieder-Gerweren, deren Haus an der Kreuzgass gar bauelos war, ziehen zu denen von Ober-Gerweren, die ihr alt Haus auf dem Platz neu aufrichten und für beide Gesellschaften groß genug erbauen lassen.“

²⁾ v. Stürler, a. a. D. Die oben angeführte Handschr. bemerkt: „1405 den 14. Mai war die Gerbergesellschaft zum rothen Löwen in der großen Brunst verbrunnen und 1407 an der Märitgasse aus zwey Häusern die amoch stehende Gesellschaft erbauen.“

³⁾ Durheim, S. 175.

2) Wie die Gerber, so theilten sich anfangs auch die Metzger in eine niedere und obere Gesellschaft, die sich im J. 1468 vereinigten.

- a. Das Seßhaus der niederen Metzgergesellschaft lag nach S. 16 des alten Udelb. „im 1. Viertel an der Meritgassen schattenhalb ab“ (Gerechtigkeitsgasse), zwischen dem Haus des Pet. Wyßhano, welches in der Häuserreihe von der Kreuzgasse bis an den Stalden als das letzte gezählt wird, und demjenigen des Heinrich Banmos.
- b. S. 321 *ibid.* wird der Metzgerengesellschaft — unstrittig ist hier die obere gemeint — ein Haus zugeschrieben „im 4. Viertel an der Meritgassen (Kramgasse) sunnenhalb“, welches früher einem Thomi Kesslin gehörte und später wieder in den Privatbesitz eines Hans Bremgarter überging. Daher wird dasselbe in dem Udelb. von 1466 als diesem letzteren zuständig angeführt, mit der Bemerkung: „*pridem* der Metzgergesellschaft.“

Das gegenwärtige Gesellschaftshaus wird S. 206 als „im 3. Viertel an der Kilchgassen sunnenhalb ab, d. h. an der heutigen Keßlergasse gelegen, und anstoßend an die Häuser eines Pet. Glaser und Matthys Zullhalter, später Lienhard Schaller, erwähnt. Demnach hat es den Anschein, als habe die Gesellschaft anfänglich nur das an der Keßlergasse gelegene Hinterhaus erworben, in welchem sich auch jetzt noch die Gesellschaftszimmer befinden. Wie sich mit diesen Angaben der von Durheim (Beschreibung d. Stadt Bern, S. 160) angeführte Kaufbrief, dessen Original übrigens verloren ist¹⁾, in Einklang bringen lasse, bleibt mir ebenso räthselhaft, wie der Umstand, daß das gegenwärtige Gesellschaftshaus,

¹⁾ S. Bern. Taschenb. 15. S. 431.

welches in der Häuserreihe der Reflergasse bis zur Kreuzgasse so ziemlich die Mitte behauptet, in dem alten Udelb. das fünf und fünfzigste in der Reihe ist und nur 11 Häuser unter sich hat.

3) Auch die Pfister hatten im Anfange zwei Stuben und theilten sich in Nieder- und Ober-Pfistern; ihre Vereinigung fand 1578 statt. ¹⁾

a. Das Haus von Ober-Pfistern wird im alten Udelb. S. 373 erwähnt. Da nämlich, wo die Häuser „an der Brunnengassen sunnenhalb uf“ (zu welchen damals auch unser heutiges Zwiebelengäßlein gerechnet wurde) aufgezählt werden, heißt es von einem Hause des Pet. v. Burren, es liege „gegen der Zitgloggen zwüschent der Pfistern und Quintinen hus“, womit für Pfistern dieselbe Lage bezeichnet wird, die es noch gegenwärtig einnimmt.

b. Nieder-Pfistern war wohl verbunden mit „der Brotschal an der Crüzgassen“ (Udelb. S. 188), und da diese letztere nach Aufzählung der Häuser „an dem Stalden schattenhalb von der Brügge hinuff unß an den ort“ erwähnt wird, so mag sie wohl ebenfalls schattseite an der Gerechtigkeitsgasse im Eckhause gelegen haben. Doch sicher scheint mir dies nicht, da sie in diesem Falle nicht so außer allem Zusammenhang mit ihrem eigentlichen Quartiere am Schlusse des 2. Viertels, sondern im Anfange des 1. Viertels vor allen übrigen Häusern „an der Meritgassen schattenhalb ab“ hätte aufgeführt werden sollen. ²⁾

¹⁾ Bern. Taschenb. 17, S. 369.

²⁾ Die oben angeführte Hdschr. schreibt: „1578, 25. Merz, Niederpfistern zieht zu den oberen, welches erlaubt wird unter dem Beding, daß nichtsdestoweniger die untere Brotschal im Wesen bleiben solle.“ Vgl. die Chron. v. Haller und Müsl. S. 233: „den 20. März und darnach am Ostermontag den 2. März zogen die zu Nieder-Pfistern zu Ober-Pfistern und die zu Nieder-Gerberen zu Ober Gerberen mit aller ihrer Hab,

Von den Häusern der übrigen zehn Gesellschaften werden in dem alten Udelbuche nur noch diejenigen von Schuhmachern, Schiffleuten und Affen, im jüngern Udelbuche von 1466 auch dasjenige „der Herren zum Distelzwang“ genannt. Es scheint demnach, diese Gesellschaftshäuser seien in der Regel nicht mit Udel behaftet gewesen, da auch die oben genannten, mit alleiniger Ausnahme von Distelzwang, in den Verzeichnissen nirgends besonders, sondern jeweilen nur als Anstößer anderer udelpflichtiger Häuser angeführt werden, und zwar

4) **Schuhmachern:** S. 241 heißt es von dem „im 3. Viertel, in der alten Nüwenstadt (Marktgasse) schattenhalb uf“, gelegenen Hause des Pet. von Talsheim, des Armbrosters, es sei „zwüschent des von Buch und der schumacher gesellschaft hus“ (keines dieser beiden anstoßenden Häuser wird von dem Verzeichnisse in der Reihe der udelpflichtigen Häuser angeführt) gelegen. Das Haus ist 1424—26 an derselben Stelle erbaut worden, wo das jetzige Zunfthaus steht.¹⁾

5) **Schiffleuten:** S. 117. Das Haus des Hans Burger im 2. Viertel an der Meritgassen (Gerechtigkeitsgasse) sunnenhalb ab liegt „zwüschent der Schifflüten und Jost Reslins hüsern.“ Im alten Udelb. geht dem Hause des Hans Burger noch dasjenige des Nikl. von Gisenstein voran, so daß Schiffleuten zwischen diesen beiden gelegen haben mußte, in dem jüngeren Udelb. wird dagegen das Haus des H. Burger als das erste nach Schiffleuten angeführt und Schiffleuten wäre damals, wie noch jetzt, das Eckhaus gewesen.

6) **Affen:** Bis 1832 war das Eckhaus der Affenzunft seit dem 16. Jahrhundert laut Urkunden das Eckhaus

also daß sie von nun an sollten beheinander seyn, und giengen die zwei Stuben zu Nieder-Pfistern und Nieder-Gerberen ab, gefiel nicht allen Stuben-
gesellen wohl, ward aber gemacht von Rätthen und Burgeren.“

¹⁾ Durheim, S. 181.

an der Kramgasse schattseite.¹⁾ In seiner Nähe muß schon zur Zeit des alten Udelb. ihr Gesellschaftshaus gestanden haben. Denn es wird dort S. 189 und 190 als anstoßend an die ersten Häuser des 3. Viertels „an der Meritgassen (Kramgasse) schattenhalb uf“ bezeichnet, und zwar werden nicht weniger als sechs solcher anstoßenden Häuser, wie es scheint gleichzeitig, genannt. Es lag nämlich zwischen den Häusern des Ulr. Schengko und Geveler, des Nikl. v. Gisenstein des älteren und Peter Snider, und des Ulr. Halter und Zigerlin.

7) Das Haus der Herren zum Distelzwang erscheint, wie bereits bemerkt, erst in dem Udelb. von 1466, und zwar als das dritte in der Reihe „an der Meritgass schattenhalb ab“ (Gerechtigkeitsgasse) im 1. Viertel, also an der Stelle, wo es noch gegenwärtig sich befindet.

Zusatz zu S. 229.

Bei nochmaliger Durchsicht des alten Udelbuchs finde ich „das Rathus bey dem Kilchhof“, von welchem Justinger S. 201 spricht, allerdings, wenn auch nur beiküßig, erwähnt. Von dem Hause des Joh. Pfister, später Ludwigs v. Greyers, heißt es nämlich S. 27: „Joh. Pfister dictus Lubek ist burger an dem VIIItel seines hinteren huses zwüschent dem Rathus und Pet. von Krouchtal“ (dessen Haus stadtabwärts gleich auf dasjenige des Joh. Pfisters folgt). Das Rathhaus wird also wohl seine Fronte gegen die Leutkirche, dasjenige des J. Pfister die seinige nach der heutigen Junkerngasse gekehrt haben.

¹⁾ Durheim, S. 202.

